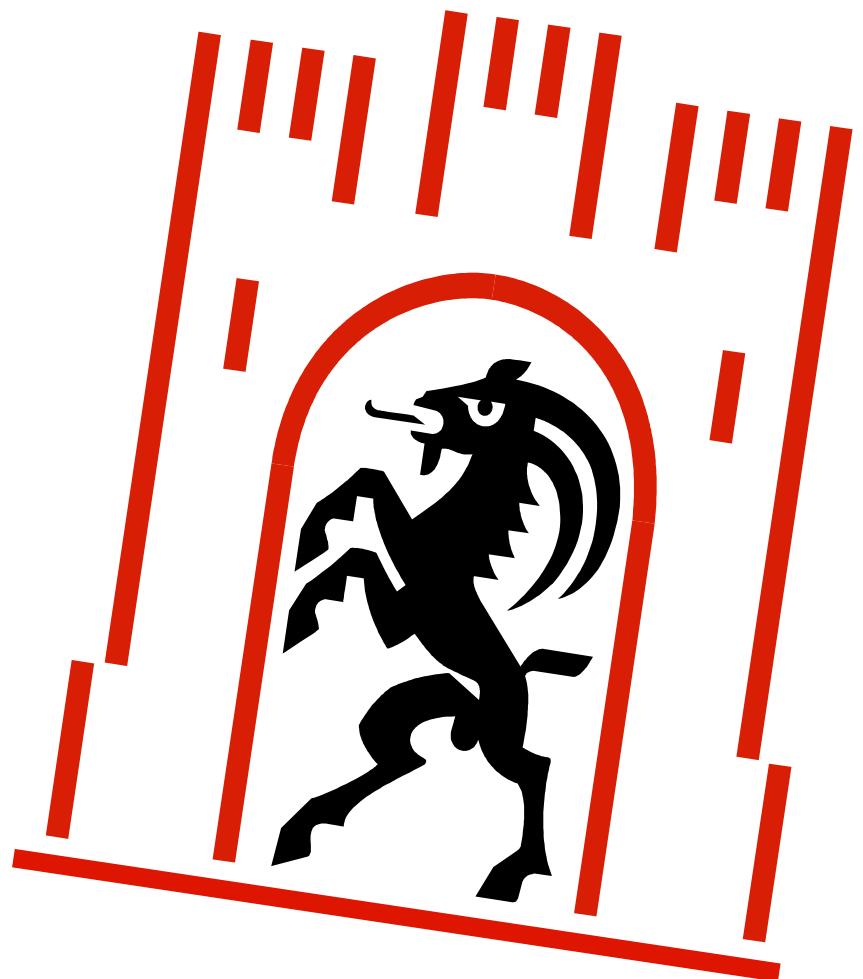




**Stadt Chur**

# **Pensionskasse Stadt Chur**

## **Vorsorgereglement**



## Eckdaten

(Die Kurzbezeichnung für Pensionskasse Stadt Chur lautet PKSC)

Art der Leistung	Beitragsplan (Stand per 1. Januar 2025)						
Koordinationsabzug	75 % von max. AHV-Rente multipliziert mit Beschäftigungsgrad						
Maximal versicherter Lohn	Nach Personalrecht Stadt Chur maximal erzielbarer Lohn						
<b>Beiträge</b>							
Alter	Altersgutschrift	Risikoprämie	Total	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitgeberbeiträge		
18 - 24		2.2 %	2.2 %	1.1 %	1.1 %		
25 - 34:	18.8 %	2.2 %	21.0 %	10.5 %	10.5 %		
35 - 44:	21.4 %	2.6 %	24.0 %	12.0 %	12.0 %		
45 - 54:	24.0 %	3.0 %	27.0 %	13.5 %	13.5 %		
55 - 65:	26.5 %	3.4 %	29.9 %	14.95%	14.95%		
66 - 70:	18.8 %	1.0 %	19.8 %	9.9 %	9.9 %		
<b>Rentenberechnung</b>		Beitragsprimat / Rente = Sparkapital * Rentenumwandlungssatz					
Renten-Umwandlungssätze (Stand seit 01.01.2024)		Alter 65	4.70 %	Anpassung bei Alterspension			
		Alter 64	4.58 %	vor Alter 65 Jahre: <del>-0.01 %/Mt. bzw. -0.12 %/Jahr</del>			
		Alter 63	4.46 %	Anpassung bei Alterspension			
		Alter 62	4.34 %	nach Alter 65 Jahre: <del>+0.01 %/Mt. bzw. +0.12 %/Jahr</del>			
		Alter 61	4.22 %				
		Alter 60	4.10 %				
Kapitaloption bei Altersrücktritt		Bis 100 % - Antragsfrist: mindestens 3 Mte. vor Auszahlung					
Bezug Altersrente in 3 Schritten		Ja (erster Schritt mit Bezug von mind. 20 % der Altersleistungen)					
Einkauf in volle Altersrente		Einkauf in volle Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung möglich					
Alters-Kinderrente		Wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage (mind. BVG-Minimum)					
<b>Invalidenrente</b>		60 % des versicherten Lohnes (bis AHV-Referenzalter, dann Altersrente)					
<b>Invalidenkinderrente</b>		12 % des versicherten Lohnes, mindestens aber wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage / bis Alter 18 (25) Jahre					
Ehegattenleistungen beim Tod einer aktiv versicherten Person:		Ab 1. Tag Ehe: 60 % der Invalidenrente. Ist Altersguthaben höher als benötigtes Rentendeckungskapital, wird Differenz ausbezahlt.					
Ehegattenrente nach Altersrücktritt		60 % der versicherten Altersrente					
Kürzung der Ehegattenrente		Wenn Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger, Kürzung um 1 % für jedes volle oder angebrochene Jahr über 10 Jahre Differenz Bei Heirat nach Alter 65: 20 % Kürzung pro Jahr nach Alter 65					
<b>Lebenspartnerrente</b>		<b>Wichtig: Eine Lebenspartnerschaft ist vorgängig zu melden.</b> Sind bestimmte Bedingungen erfüllt: 100 % der Ehegattenrente bzw. 3 Jahresrenten, wenn Partner unter 45 Jahre und keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.					
<b>Waisenrente</b>		Bei Tod vor Altersrücktritt: 12 % des versicherten Lohns, mindestens aber wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage. Anspruch bis Alter 18, wenn in Ausbildung bis längstens Alter 25.					
<b>Todesfallkapital - Höhe</b>		Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.					
<b>Todesfallkapital - Berechtigte</b>		Wenn Bedingungen gemäss PKSC-Gesetz erfüllt sind:					
		a) Lebenspartnerin oder Lebenspartner					
		b) natürliche Personen, die in erheblichem Masse unterstützt wurden oder für gemeinsame Kinder aufkommen					
		c) die Kinder und danach die Eltern der verstorbenen Person					

# Inhaltsverzeichnis

Art.

## I. Einleitung

Grundsätze .....	1
Eingetragene Partnerschaft .....	2

## II. Mitgliedschaft

Kreis der versicherten Personen / Zeitpunkt der Aufnahme .....	3
Leistungskoordination bei Krankheit bei Aufnahme und bei Geburtsgebrechen .....	4
Aufnahme mit Leistungsvorbehalt .....	5
Freiwillige Vorsorge .....	6
Unbezahlter Urlaub .....	7
Nicht zu versichernde Personen .....	8

## III. Weitere Bestimmungen

Massgebender Jahreslohn	
a) Festlegung .....	9
b) Bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidität .....	10
Versicherter Lohn	
a) Berechnung .....	11
b) Koordinationsabzug .....	12
c) Weiterführung des versicherten Lohns ab Alter 58 .....	13
Ordentliches Rücktrittsalter .....	14
Festlegung des Alters für Sparbeiträge .....	15
Kürzung der Leistungsansprüche .....	16
Auszahlung	
a) Art .....	17
b) Auszahlungstermin .....	18
c) Mindestbetrag für Rentenzahlung .....	19
Leistungen beim Versicherungsfall nach UVG und MVG .....	20
Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften .....	21
Anrechnung von Leistungen Dritter .....	22
Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum	
a) Allgemeines .....	23
b) Auszahlung / Prioritätenliste .....	24
c) Fristen und Höhe der Verpfändung .....	25
d) Rückzahlung .....	26
e) Belastung und Gutschrift .....	27
Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen .....	28
Auskunfts- und Meldepflicht .....	29
Bearbeitung von Personendaten .....	29a

Art.

## **IV. Sparversicherung und Altersleistungen**

Altersgutschriften .....	30
Altersguthaben.....	31
Verzinsung von Altersguthaben .....	32
(Artikel aufgehoben) .....	33
Freiwillige Einlagen (Einkauf).....	34
Altersleistungen .....	35
Altersrente .....	36
Vorzeitiger Altersrücktritt in bis zu drei Schritten .....	37
(Artikel aufgehoben) .....	38
Aufgeschobener Altersrücktritt .....	39
Kapitalabfindung bei Altersrücktritt (Pensionierung)	
a) Beantragung und Höhe.....	40
b) Einschränkungen.....	41
Alters-Kinderrente	
a) Leistungsanspruch.....	42
b) Beginn und Ende des Anspruchs.....	43

## **V. Risikoleistungen**

Invalidität .....	44
Invalidenrente	
a) Leistungsanspruch.....	45
b) Beginn und Ende des Anspruchs.....	46
Invalidenrente - Anrechnung anderer Sozialversicherungsleistungen .....	47
Invaliden-Kinderrente	
a) Leistungsanspruch.....	48
b) Beginn und Ende des Anspruchs.....	49
Ehegattenrente	
a) Leistungsanspruch.....	50
b) Beginn und Ende des Anspruchs.....	51
c) Kürzung des Anspruchs .....	52
d) Bezug .....	53
Leistungen an den geschiedenen Ehegatten .....	54
Lebenspartnerrente	
a) Leistungsanspruch.....	55
b) Beginn, Kürzung und Aufhebung des Anspruchs .....	56
Waisenrente	
a) Leistungsanspruch.....	57
b) Beginn und Ende des Anspruchs.....	58
Todesfallkapital.....	59
Rentenzulagen.....	60

Art.

**VI. Zusatzleistungen**

Invaliden-Zusatzrente .....	61
a) Leistungsanspruch.....	61
b) Höhe.....	62
c) Beginn und Ende des Anspruchs .....	63
Freiwillige Leistungen .....	64

**VII. Finanzierung**

Beiträge .....	65
Beitragstaxierung .....	66

**VIII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses**

Austritt .....	67
a) Anspruch .....	67
b) Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung .....	68
c) Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.....	69
d) Höhe der Austrittsleistung.....	70
e) Höhe der Austrittsleistung bei Teilinvalidität.....	71
Nachdeckung / Nachhaftung.....	72

**IX. Organisation**

Verwaltungskommission .....	73
Anlageorganisation .....	74
Geschäftsstelle .....	75
Unterschriftenregelung.....	76
Sanierungsmassnahmen .....	77

**X. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates**

Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates .....	
a) Versicherter Personenkreis / Geltung der besonderen Bestimmungen .....	78
b) Altersgutschriften.....	79
c) Beginn Altersleistungen .....	80
d) Altersleistungen .....	81
e) Invalidität und Tod .....	82
f) Ruhegehalt .....	83
g) Finanzierung / Beitragsdauer.....	84
h) Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) .....	85

Art.

**XI. Rechtspflege**

Rechtsmittel .....	86
--------------------	----

**XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Ausgleichseinlage nach Senkung Umwandlungssatz auf 4.7 Prozent.....	87
Übergangsbestimmungen zu Änderungen von Art. 45 per 1. Januar 2022	87a
Laufende Invalidenrenten per 1.1.2024	87b
Nicht geregelte Fälle und Änderungen vom PKSC-Vorsorgereglement .....	88
Inkrafttreten .....	89

**Anhang**

Rentenumwandlungssätze für Altersrenten.....	Anhang 1
Einkaufssumme bis zu einem Maximalbetrag .....	Anhang 2
Einschränkungen von Barauszahlungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Island, Liechtenstein oder Norwegen.....	Anhang 3
Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	Anhang 4
Glossar - Begriffe .....	Anhang 5

**Stichwortverzeichnis**

Stichwortverzeichnis .....	
----------------------------	--

# Vorsorgereglement Pensionskasse Stadt Chur

Beschlossen von der Verwaltungskommission am 10. Juni 2014  
mit Änderungen bis 1. Januar 2025  
(gestützt auf Artikel 2 des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur)

## I. Einleitung

### Art. 1 Grundsätze

(Art. 1 PKSC-Gesetz)

<sup>1</sup> Die Pensionskasse Stadt Chur (nachfolgend: Pensionskasse oder auch PKSC) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie ist im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse beweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Sie schützt die versicherten Personen und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Sie weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung nach. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit das PKSC-Gesetz oder das Vorsorgereglement keine weitergehenden Bestimmungen enthalten.

### Art. 2 Eingetragene Partnerschaft

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Dezember 2017

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3 Kreis der versicherten Personen / Zeitpunkt der Aufnahme**

(Art. 3 PKSC-G)

<sup>1</sup> Versichert sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG unterstellt sind.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt bei Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

### **Art. 4<sup>2</sup> Leistungskoordination bei Krankheit bei Aufnahme und bei Geburtsgebrechen**

<sup>1</sup> Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig.

<sup>2</sup> Personen, die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren, haben lediglich Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

<sup>3</sup> Personen, die als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren, haben lediglich Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

<sup>4</sup> Die Pensionskasse kann innerhalb sechs Monaten nach bemerken einer nicht wahrheitsgetreuen Auskunftsgabe auf eine Gesundheitsprüfung hin eine Anzeigepflichtverletzung geltend machen.

### **Art. 5<sup>3</sup> Aufnahme mit Leistungsvorbehalt**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse kann die Erbringung von Leistungen, die über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgehen, vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung und bei Bedarf von einer Prüfung durch die Rückversicherung der Pensionskasse abhängig machen. In diesem Fall übernimmt die Pensionskasse ab dem in der Eintrittsmeldung genannten Zeitpunkt vorerst eine provisorische Deckung. Nach Eingang des Arztberichts sowie gegebenenfalls des Prüfungsberichts der Rückversicherung entscheidet die Pensionskasse über

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Dezember 2017

die Übernahme der definitiven Deckung mit oder ohne Vorbehalt. Die definitive Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit der ersten Abgabe des Versicherungsausweises.

<sup>2</sup> Ein Leistungsvorbehalt dauert höchstens fünf Jahre. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrochenen Austrittsleistungen erworben wurde, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaldsdauer anzurechnen.

<sup>3</sup> Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaldsdauer zum Tod der versicherten Person oder zu ihrer Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität oder zum Tod führt, besteht im Rahmen des Vorbehalts ohne zeitliche Begrenzung kein Anspruch auf überobligatorische Leistungen.

#### **Art. 6<sup>4</sup> Freiwillige Vorsorge**

<sup>1</sup> Bei bestehendem Arbeitsverhältnis kann die Vorsorge für maximal zwölf Monate auf freiwilliger Basis beitragspflichtig weitergeführt werden, wenn der Jahreslohn unter den Mindestlohn nach BVG fällt. Dem Antrag für die freiwillige Weiterführung der Vorsorge ist zwingend ein Nachweis des Unfallversicherungs-Schutzes beizulegen. Die freiwillige Vorsorge beginnt frühestens nach Vorliegen des Nachweises für den Unfallversicherungs-Schutz und endet spätestens mit dessen Ablauf. Massgebend ist der letzte versicherte Lohn. Die versicherte Person hat nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbeitrags gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent.

<sup>2</sup> Wird die Vorsorge nicht beitragspflichtig fortgesetzt oder nach spätestens zwölf Monaten der Mindestlohn für den Verbleib in der Pensionskasse nicht wieder erreicht, veranlasst die Pensionskasse den Austritt.

<sup>3</sup> Die Versicherung kann nach Auflösung der Anstellung nicht mehr freiwillig weitergeführt werden, vorbehalten bleiben die Absätze 4 bis 10 dieses Artikels.

<sup>4</sup> Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgebenden aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 BVG weiterführen oder bis spätestens einen Monat nach dem Austritt die Weiterführung nach den Absätzen 4 bis 10 dieses Artikels bei der Pensionskasse verlangen. Sie hat zudem die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

<sup>5</sup> Im Fall der Weiterversicherung wird der versicherte Lohn vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Lohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 5. Januar 2022, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>6</sup> Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Arbeitgeber- und dem Arbeitnehmerbetrag für Risiko- und anderen Kosten entspricht. Führt die versicherte Person die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmerbeitrag für die Altersgutschriften zu bezahlen. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent.

<sup>7</sup> Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person im Sanierungsfall die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge.

<sup>8</sup> Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Pensionskasse, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der Pensionskasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Pensionskasse (siehe Abs. 9).

<sup>9</sup> Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Versicherung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

<sup>10</sup> Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

## Art. 7<sup>5</sup> Unbezahlter Urlaub

<sup>1</sup> Während eines unbezahlten Urlaubs von einem Monat und länger besteht die Möglichkeit, für die Dauer von maximal zwölf Monaten:

- a) den Gesamtbeitrag zu leisten oder
- b) lediglich den Risikobetrag zu bezahlen oder
- c) die Vorsorge als prämienfrei zu sistieren.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind vor Beginn des unbezahlten Urlaubs zu begleichen. Massgebend ist der letzte versicherte Lohn.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 24. September 2025, in Kraft seit 1. Oktober 2025

<sup>3</sup> Die versicherte Person hat nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent.

<sup>4</sup> Bei freiwilliger Weiterführung der Vorsorge nach Abs. 1 lit. a oder b sind folgende Risiko-leistungen gemäss diesem Reglement versichert:

- a) Die Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall;
- b) Die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrente bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit;
- c) Die Hinterlassenenrenten bei Tod infolge einer Krankheit;
- d) Das Todesfallkapital bei Tod infolge von Krankheit oder Unfall.

Bei freiwilliger Weiterführung der Vorsorge nach Abs. 1 lit. a oder b sind folgende Risiko-leistungen nicht bei der Pensionskasse versichert:

- a) Die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrente bei Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls;
- b) Die Hinterlassenenrenten infolge eines Unfalls.

## **Art. 8<sup>6</sup>      Nicht zu versichernde Personen**

(Art. 4 PKSC-G)

<sup>1</sup> Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Personen, die der BVG-Versiche-rungspflicht nicht unterstehen, namentlich:

- a) Mitarbeitende, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- b) Mitarbeitende, deren Jahreslohn den Betrag von 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt. Dieser Betrag wird für teilinvaliden Personen entspre-chend ihrem Rentenberechtigungsgrad reduziert;
- c) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von bis zu drei Monaten (vor-behalten Abs. 2 + 3);
- d) Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Er-werbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e) Mitarbeitende, die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen;
- f) Mitarbeitende, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind sowie Mitarbeitende mit provisorischer Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenver-sicherung.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>2</sup> Wird ein zeitlich beschränktes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist die Person vom Zeitpunkt der Verlängerung an in die Pensionskasse aufzunehmen.

<sup>3</sup> Erfolgen mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgebenden von insgesamt mehr als drei Monate Dauer und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist die Person ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats in die Pensionskasse aufzunehmen.

### **III. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 9<sup>7</sup> Massgebender Jahreslohn**

##### **a) Festlegung**

(Art. 6 PKSC-G)

<sup>1</sup> Berechnungsgrundlage für den massgebenden Jahreslohn ist in der Regel das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Pensionskasse nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen einschliesslich des 13. Monatslohns.

<sup>2</sup> Löhne und Lohnanteile, die Mitarbeitende von Arbeitgebenden beziehen, die nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, werden nicht versichert.

<sup>3</sup> Bei Änderungen des AHV-Lohnes per erstem Tag eines Monats wird der massgebende Lohn und damit der versicherte Lohn, die versicherten Leistungen und die Beiträge in der Regel per Mutationsdatum angepasst. Bei untermonatlichen Änderungen des AHV-Lohns erfolgen die Anpassungen in der Regel auf den ersten Tag des Folgemonats. Anpassungen von festen Lohnzulagen während des Jahres werden per 1. Januar des Folgejahres vorgenommen.

<sup>4</sup> Sozialzulagen, variable, unregelmässige oder vorübergehende Zulagen sowie Auszahlungen von Dienstaltersgeschenken werden dem massgebenden Lohn nicht angerechnet.

<sup>5</sup> Bei nicht festen Jahreslöhnen kann das im Vorjahr erzielte, nach AHV-Normen bestimmte Jahreseinkommen als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt werden.

<sup>6</sup> Der höchste massgebende Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt maximal erzielbaren Lohn.

#### **Art. 10<sup>8</sup> b) Bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidität**

<sup>1</sup> Vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall oder aus ähnlichen Gründen werden nicht abgezogen, sofern die versicherte Person keine Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangt.

---

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 10. April 2019, rückwirkend in Kraft seit 1. April 2019

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Dezember 2017

<sup>2</sup> Wird eine bereits versicherte Person teilinvalid erklärt, erfolgt eine Aufteilung der Vorsorge in einen dem Rentenanspruch entsprechenden passiven Teil (Teilrente in Prozenten der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen) und einen aktiven Teil (= Ergänzung auf 100 Prozent). Für den passiven Teil der Vorsorge bleibt der versicherte Lohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Lohn aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

<sup>3</sup> Wirkt sich eine Änderung des Invaliditätsgrades auf die Höhe der Invaliditätsleistungen aus, so wird die Vorsorge neu aufgeteilt. Eine Abnahme des Invaliditätsgrades bleibt jedoch für die Aufteilung der Vorsorge unberücksichtigt, wenn der Invaliditätsgrad innerhalb der folgenden 12 Monate wieder zunimmt.

<sup>4</sup> Tritt ein Vorsorgefall ein, so ist eine allenfalls zu Unrecht durchgeföhrte Anpassung wirkungslos. Dies gilt insbesondere für Lohnerhöhungen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Erwerbsunfähigkeit führt hat.

<sup>5</sup> Die Pensionskasse ist – insbesondere bei Bedarf durch ihre Rückversicherung – berechtigt, bei Lohnerhöhungen eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen und auf den Lohnanteil der Erhöhung einen Vorbehalt analog den Bestimmungen beim Eintritt anzubringen.

## **Art. 11<sup>9</sup> Versicherter Lohn**

### **a) Berechnung**

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug.

<sup>2</sup> Der versicherte Lohn beträgt mindestens ein Achtel der maximalen AHV-Rente.

### **Art. 12<sup>10</sup> b) Koordinationsabzug**

Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.

## **Art. 13 c) Weiterführung des versicherten Lohns ab Alter 58**

Wird der Jahreslohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, so kann die versicherte Person verlangen, dass die Vorsorge mit dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Die versicherte Person muss in diesem Fall auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent.

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

**Art. 14<sup>11</sup> Ordentliches Rücktrittsalter**

(Art. 7 PKSC-G)

<sup>1</sup> Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem Referenzalter nach AHVG (AHV-Referenzalter). Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen, deren Altersrücktritt gemäss Anstellungsbedingungen vom Erreichen des AHV-Referenzalters abweicht.

<sup>2</sup> Lehrpersonen, welche erst nach Schuljahr-Ende das AHV-Referenzalter von Männern erreichen und deshalb der Altersrücktritt vor Erreichen des AHV-Referenzalters erfolgt, erhalten ab Ende der Lohnzahlung die Altersleistungen (Art. 37, Abs. 1). Wurde mit der Schulleitung ein anderer Altersrücktrittstermin als Ende Schuljahr vereinbart, gilt dieser.

<sup>3</sup> Lehrpersonen, die vor Schuljahr-Ende das AHV-Referenzalter von Männern erreichen, wird ab diesem Zeitpunkt der Altersrücktritt bis zum Ende des Schuljahrs aufgeschoben (Art. 39).

**Art. 15 Festlegung des Alters für Sparbeiträge**

(Art. 8 - 9 PKSC-G)

Als Alter für die Berechnung der Altersgutschriften und der Beiträge gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

**Art. 16 Kürzung der Leistungsansprüche**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung (UV) oder die Militärversicherung (MV) eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurden.

**Art. 17 Auszahlung****a) Art**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse überweist fällige Leistungen auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz, einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island, Liechtenstein oder Norwegen. Bargeldanweisungen werden nicht vorgenommen.

<sup>2</sup> Erfüllungsort von Leistungen für im Ausland wohnende Rentenbeziehende ist in der Regel Chur. Vorbehalten bleiben die bilateralen Verträge mit der EU, der EFTA oder mit anderen Staaten.

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

**Art. 18<sup>12</sup> b) Auszahlungstermin**

<sup>1</sup> Die jährlichen Renten werden in monatlichen Raten jeweils am 25. des Monats ausbezahlt. Fällt dieser Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird der Auszahlungstermin auf den letzten vorhergehenden Werktag vorverschoben.

<sup>2</sup> Die erste Rentenrate wird im Verhältnis der Zeit bis zum nächsten Rentenfälligkeitstag bemessen.

<sup>3</sup> Stirbt eine rentenbeziehende Person, so werden die an die Hinterlassenen auszurichtenden Renten erstmals am nächsten Rentenfälligkeitstag fällig. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung hinaus bezogene Teile der letzten Rentenrate sind nicht zurückzuerstatten, mit Ausnahme von Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten bei Herabsetzung des Invaliditätsgrades.

**Art. 19 c) Mindestbetrag für Rentenzahlung**

Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent und eine Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet.

**Art. 20 Leistungen beim Versicherungsfall nach UVG und MVG**

<sup>1</sup> Für einen Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder die Militärversicherung (MVG) sind:

- a) die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrente sowie
- b) die Ehegattenrente (bzw. Kapitalabfindung) und die Waisenrente

nur im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG und höchstens in dem Umfange versichert, dass zusammen mit den anrechenbaren Einkünften maximal 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes erreicht wird.

<sup>2</sup> Die Lebenspartnerrente ist für einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG nicht versichert.

<sup>3</sup> Ist eine in die Pensionskasse aufgenommene Person weder obligatorisch noch freiwillig nach UVG versichert, so wird sie bezüglich der Anspruchsberechtigung auf Leistungen einer nach UVG versicherten Person gleichgestellt.

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

## **Art. 21<sup>13</sup> Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften**

<sup>1</sup> Altersleistungen, welche vorangegangene Invalidenleistungen ablösen oder mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen sowie Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren anderen Leistungen und Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde. Kinder- und Ausbildungszulagen werden dem mutmasslich entgangenen Verdienst nicht angerechnet. Allfällig nach Eintritt des schädigenden Ereignisses mögliche, jedoch nicht garantierte Lohnklassen- und Lohnstufenanstiege bleiben beim mutmasslich entgangenen Verdienst unberücksichtigt.

<sup>2</sup> Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des AHV-Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgebenden finanziert werden;
- d) bei Bezügen von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

<sup>3</sup> Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

<sup>4</sup> Die Einkünfte des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

<sup>5</sup> Hat der Bezüger einer Altersrente, welche eine vorangegangene Invalidenleistung abgelöst hat, das AHV-Referenzalter erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:

- a) Leistungen nach UVG;
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG); oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Die Pensionskasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des AHV-Referenzalters. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Absatz 1 MVG nicht ausgeglichen.

Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.

<sup>6</sup> Wird bei einer Scheidung eine Altersrente, welche eine vorangegangene Invalidenleistung abgelöst hat, nach dem ordentlichen Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

<sup>7</sup> Leistungen bzw. Teile von Leistungen, die aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels sowie aufgrund der vollen Lohnzahlungen nicht zu entrichten sind, verbleiben der Pensionskasse.

## Art. 22 Anrechnung von Leistungen Dritter

Haften Dritte für einen entstandenen Schaden, tritt die Pensionskasse, soweit sie Leistungen erbracht hat, in die Ansprüche des Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

## Art. 23<sup>14</sup> Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum

### a) Allgemeines

<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch aus der Pensionskasse kann unter Vorbehalt von Abs. 2 vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

<sup>2</sup> Die erwerbsfähige versicherte Person kann bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Anspruch auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfänden oder das Altersguthaben - bzw. einen Teil davon - vorbeziehen:

- a) für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses,
- b) für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft oder einem gemeinnützigen Wohnbauträger oder
- c) für die Rückzahlung von Hypothekardarlehen.

Voraussetzung ist, dass das Wohneigentum durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz selbst benutzt wird.

---

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>3</sup> Bei einer verheirateten Person ist für eine Verpfändung und einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Verpfändung ist der Geschäftsstelle der Pensionskasse schriftlich anzugeben.

#### **Art. 24 b) Auszahlung / Prioritätenliste**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse zahlt den Betrag für die Wohneigentumsförderung innerhalb von sechs Monaten aus, frühestens jedoch auf den durch die versicherte Person beantragten Zeitpunkt. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an die von ihr bezeichnete berechtigte Partei. Machen mehrere versicherte Personen in der genannten Zeitperiode einen Vorbezug geltend, erledigt die Pensionskasse die Gesuche grundsätzlich nach deren Eingang, jedoch in erster Priorität die Gesuche mit Zweckbestimmung nach Art. 23 Abs. 2 lit. b, anschliessend diejenigen nach lit. a und in letzter Priorität diejenigen mit Zweckbestimmung nach lit. c.

<sup>2</sup> Ist die Auszahlung eines Vorbezugs aus Liquiditätsgründen der Pensionskasse nicht möglich bzw. unzumutbar, befindet die Verwaltungskommission über deren Aufschub im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie stützt sich dabei auf die oben erwähnte Prioritätenliste.

#### **Art. 25 c) Fristen und Höhe der Verpfändung**

<sup>1</sup> Die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs sind bis drei Jahre vor Entstehung des ordentlichen Anspruchs auf Altersleistungen bis zu einem Höchstbetrag möglich. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

<sup>2</sup> Der Pfandvertrag kann vorsehen, dass sich der verpfändete Betrag im Rahmen des Höchstbetrags jährlich erhöht.

<sup>3</sup> Ein weiterer Vorbezug ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Bezug möglich.

#### **Art. 26<sup>15</sup> d) Rückzahlung**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann den Vorbezug gesamthaft oder in Teilbeträgen bis zur Entstehung des ordentlichen Anspruchs auf die Altersleistungen, bis zum Beginn einer Invalidität, bis zum Tod oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückzuzahlen. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorbezug gesamthaft zurückzuzahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen.

<sup>2</sup> Für die Rückzahlung in Teilbeträgen gelten die gesetzlichen Mindestbestimmungen gemäss WEFV (Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge).

---

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 9. Juni 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

<sup>3</sup> Stirbt die versicherte Person und werden als Folge des Todes keine Vorsorgeleistungen fällig, fordert die Pensionskasse den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurück.

<sup>4</sup> Die Pensionskasse informiert im Zusammenhang mit dem Vorbezug von Pensionskas-sengeldern für Wohneigentum über deren Folgen, insbesondere über die Möglichkeit einer freiwilligen Zusatzrisikoversicherung.

#### **Art. 27<sup>16</sup> e) Belastung und Gutschrift**

<sup>1</sup> Der vorausbezogene Betrag wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto belastet.

In der Schattenrechnung wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil reduziert, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Entsprechend dem Vorbezug ergeben sich tiefere Altersleistungen sowie tiefere Invaliditäts- und Todesfallleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist. Für die bei Invaliditäts- und Todesfallleistungen entstehende Lücke des Vorsorgeschutzes kann eine externe Zusatzrisikoversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten dieser Zusatzrisikoversicherung hat die versicherte Person zu tragen.

<sup>2</sup> Eine Rückzahlung des vorausbezogenen Betrags wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto gutgeschrieben. Der zurückbezahlte Betrag wird in der Schattenrechnung im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung entnommen wurde. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

<sup>3</sup> Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für die Verpfändung.

#### **Art. 28<sup>17</sup> Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

<sup>1</sup> Unrechtmässig oder zu viel bezogene Leistungen - insbesondere bei Verletzung der Meldepflicht - sind zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

<sup>2</sup> War der Leistungsempfänger gutgläubig und führt die Leistungsrückforderung nachweisbar zu grosser Härte, kann der Verwaltungskommission Antrag auf Verzicht oder Reduktion der Rückforderung gestellt werden.

<sup>3</sup> Ist die versicherte Person Leistungsbezügerin der Arbeitslosenversicherung und hat sie für einen gleichen Zeitabschnitt Invaliditätsleistungen bezogen, kann die Pensionskasse die zu viel bezahlten Leistungen im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG direkt bei der Arbeitslosenversicherung zurückfordern.

---

<sup>16</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 6. Februar 2017, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>17</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 5. Januar 2022, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>4</sup> Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistungen. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

### **Art. 29<sup>18</sup> Auskunfts- und Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Arbeitgebenden erteilen der Pensionskasse die für die Führung des Bestandes der Versicherten und die Nachführung der versicherten Löhne benötigten Auskünfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) Namen und Personalien der Versicherten sowie deren Adressen;
- b) AHV-Versicherten- bzw. Sozialversicherungs-Nummer der Versicherten;
- c) Auflösungen von Arbeitsverhältnissen;
- d) Veränderungen des Beschäftigungsgrades;
- e) Änderungen des Zivilstands (inkl. eingetragene Partnerschaften).

Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse trifft alle nötigen Massnahmen für eine vertrauliche Behandlung der Daten.

<sup>3</sup> Die versicherten Personen bzw. deren Hinterlassene haben der Pensionskasse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- a) die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person;
- b) Die Bildung oder die Auflösung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare;
- c) Die Auflösung einer gemeldeten Lebenspartnerschaft;
- d) die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen;
- e) die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. das Erlangen der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person;
- f) der Tod einer rentenbeziehenden Person;
- g) die Wiederverheiratung einer Person, die eine Ehegattenrente bezieht bzw. die Verheiratung einer Person, die eine Lebenspartnerrente bezieht;
- h) im Falle des Bezugs einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente die Aufnahme einer Ehe oder einer neuen Lebensgemeinschaft;

---

<sup>18</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

- i) der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird;
- j) für die Personalvorsorge relevante Entscheide von Sozialversicherungseinrichtungen;
- k) für die Personalvorsorge relevante ärztliche Entscheide.

<sup>4</sup> Der Pensionskasse ist auf Anfrage hin innert drei Monaten eine Wohnsitz- und/oder Lebensbescheinigung zuzustellen. Erfolgt die Zustellung der verlangten Bescheinigung nicht fristgemäß, kann die Rente bis zum Eintreffen der Bescheinigung oder einer Rückantwort zurückbehalten werden.

<sup>5</sup> Die Pensionskasse haftet nicht für Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

<sup>6</sup> Die Pensionskasse erfüllt die gesetzlichen Informations- und Meldepflichten insbesondere diejenigen von Art. 40 BVG (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht). Bei einer Meldepflicht an die Fachstelle nach Art. 40 BVG können Kapitalleistungen (einmalige Kapitalabfindungen und Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen) in der Höhe von mindestens CHF 1'000 und Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung erfolgen. Im Freizügigkeitsfall wird das Bestehen einer Meldepflicht nach Art. 40 BVG der neuen Vorsorge- oder der Freizügigkeitseinrichtung mitgeteilt und die Fachstelle darüber informiert.

#### **Art. 29a<sup>19</sup> Bearbeitung von Personendaten**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

<sup>2</sup> An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>3</sup> Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

---

<sup>19</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

## IV. Sparversicherung und Altersleistungen

### **Art. 30<sup>20</sup> Altersgutschriften**

(Art. 8 PKSC-G)

<sup>1</sup> Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres und nur solange, als Beiträge für Altersgutschriften geleistet werden.

<sup>2</sup> Altersgutschriften erfolgen für die Zeit, in welcher Sparbeiträge geleistet werden.

<sup>3</sup> Die jährlichen Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	18.8 Prozent
35 - 44	21.4 Prozent
45 - 54	24.0 Prozent
55 - 65	26.5 Prozent
66 - 70	18.8 Prozent

### **Art. 31 Altersguthaben**

<sup>1</sup> Dem Alterskonto werden unter anderem gutgeschrieben:

- a) die Altersgutschriften;
- b) die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen;
- c) zusätzliche freiwillige Einkäufe;
- d) die Einmaleinlagen aus dem freien Vermögen gemäss Beschluss der Verwaltungskommission oder Einmaleinlagen aufgrund von freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebenden;
- e) die Zinsen.

Dem Alterskonto werden unter anderem belastet:

- a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder aus der Verpfändung des Vorsorgeguthabens;
- b) Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten übertragen wurden;
- c) Kapitalbezüge.

<sup>2</sup> Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind bei der Aufnahme obligatorisch in die Pensionskasse einzuzahlen.

---

<sup>20</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

**Art. 32<sup>21</sup> Verzinsung von Altersguthaben**

<sup>1</sup> Der Zinssatz für Geschäftsvorfälle im laufenden Geschäftsjahr (Austritte, Wohneigentumsvorbezüge, Scheidungen, Alterspensionierungen, Tod und Invalidität u.a.) entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, solange die Verwaltungskommission keinen anderen Zinssatz beschliesst. Pensionierungen und Austritte am 31.12. zählen nicht zu den Geschäftsvorfällen im laufenden Geschäftsjahr. Im Übrigen bestimmt die Verwaltungskommission den Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr Ende Jahr aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse.

<sup>2</sup> Der Zins wird nach dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des laufenden Kalenderjahres beziehungsweise im Zeitpunkt des Vorsorgefalls dem Altersguthaben gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Eingebrachte Austrittsleistungen und Einkäufe sowie Auszahlungen werden für das betreffende Jahr pro rata temporis verzinst.

**Art. 33<sup>22</sup>****Art. 34<sup>23</sup> Freiwillige Einlagen (Einkauf)**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes bis zum Erreichen der vollen reglementarischen Leistungen einmal jährlich einen freiwilligen Einkauf tätigen. Der Einkauf ist nur zulässig, wenn sämtliche vorhandenen Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse übertragen sowie allfällige Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind und bisher noch keine Kapitalabfindung bei Teilpensionierung erfolgte.

<sup>2</sup> Der jährliche Einkauf ist bis drei Monate vor dem Altersrücktritt möglich.

<sup>3</sup> Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22d FZG.

<sup>4</sup> Jede Einkaufssumme ist auf den gesetzlichen Höchstbetrag beschränkt (Anhang 2). Der Höchstbetrag setzt sich zusammen:

- a) den möglichen Spargutschriften gemäss diesem Vorsorgereglement ab dem 25. Altersjahr sowie aufgrund des aktuellen versicherten Lohnes und
- b) einer von der Verwaltungskommission festgelegten Verzinsung.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 21. August 2019, in Kraft seit 1. Oktober 2019

<sup>22</sup> Aufgehoben per 1. Oktober 2019 mit Beschluss vom 21. August 2019

<sup>23</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>5</sup> Der Einkauf ist grundsätzlich jederzeit möglich, mit folgenden Ausnahmen:

- a) hat die versicherte Person einen Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen, so sind die Einschränkungen gemäss BVG zu beachten;
- b) der Einkauf ist längstens bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt möglich;
- c) der Einkauf ist nur auf dem aktiven Teil der Vorsorge möglich, wenn die versicherte Person teilinvalid ist;
- d) für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten;
- e) für Personen, die als selbstständig Erwerbstätige statt in der 2. Säule in der Säule 3a (grosse Säule 3a) vorgesorgt haben, gelten besondere Bestimmungen beim Einkauf in die berufliche Vorsorge;
- f) für Personen, die Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung oder in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung haben;
- g) für Personen, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben.
- h) Nach einer Teilpensionierung mit Barauszahlung einer Kapitalabfindung ist weder ein freiwilliger Einkauf bis zum Maximalbetrag gemäss Anhang 2 noch der Einkauf bis maximal auf die versicherte Altersrente, welche die versicherte Person bei einem Altersrücktritt im ordentlichen AHV-Referenzalter von Männern hätte (gemäss Abs. 6 bis 8), mehr möglich.

<sup>6</sup> Eine versicherte Person, welche vorzeitig zurücktritt, kann nach Bestätigung des vorzeitigen Altersrücktritts durch den Arbeitgebenden bis spätestens drei Monate vor dem Rücktrittstermin ihre vorzeitige Altersrente durch einen freiwilligen, zusätzlichen Einkauf bis maximal auf die versicherte Altersrente erhöhen, welche sie bei einem Altersrücktritt im AHV-Referenzalter von Männern hätte. Für diesen zusätzlichen Einkauf gelten zudem die Bestimmungen gemäss Abs. 3 bis 5 sowie 7 und 8 dieses Artikels.

<sup>7</sup> Die versicherte Altersrente wird dabei mit einem Hochrechnungszins von 1.25 Prozent berechnet.

<sup>8</sup> Wird die vorzeitige Pensionierung nicht wie eingereicht umgesetzt, erfolgt eine Rückabwicklung des entsprechenden Einkaufs.

### **Art. 35<sup>24</sup> Altersleistungen**

Der Anspruch auf die vollen Altersleistungen entsteht, wenn die Erwerbstätigkeit nach dem erfüllten 60. Altersjahr beendet wird. Eine Altersrente wird ab dem ersten Tag beziehungsweise eine Kapitalabfindung wird am ersten Tag des Monats nach Beendigung der Erwerbstätigkeit ausbezahlt.

---

<sup>24</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 5. Januar 2022, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2022

**Art. 36<sup>25</sup> Altersrente**

<sup>1</sup> Das Altersguthaben wird zum Rentenumwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet. Das Altersguthaben entspricht demjenigen Kapital, welches die versicherte Person bis zum Altersrücktritt erworben hat, abzüglich einer allfälligen Kapitalabfindung.

<sup>2</sup> Die Rentenumwandlungssätze sind im Anhang 1 aufgeführt.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Altersrenten von Personen, welche vor dem Anspruch auf die Altersleistung eine Invalidenrente bezogen haben, gilt für den passiven Teil der gleiche Rentenumwandlungssatz, wie er bei den aktiven Versicherten zum Zeitpunkt der Berechnung der Altersrente angewandt wird.

**Art. 37<sup>26</sup> Vorzeitiger Altersrücktritt in bis zu drei Schritten**

(Art. 7 PKSC-G)

<sup>1</sup> Beim vorzeitigen Altersrücktritt und beim Teilbezug der Altersrente vor Erreichen des AHV-Referenzalters von Männern gilt ein reduzierter Rentenumwandlungssatz gemäss Anhang 1.

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersleistung abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Lohnreduktion. Wenn der verbleibende massgebende Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach Art. 3 Abs. 1 für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Lohnreduktion geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 in eine Teil-Altersrente umgewandelt oder als Teil-Kapitalabfindung ausbezahlt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt. Beim für die Finanzierung der Altersrente oder der Kapitalabfindung erforderlichen Altersguthaben werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben belastet.

<sup>4</sup> Ein Teilbezug der Altersleistungen ist mindestens drei Monate vor der Lohnreduktion bei der Pensionskasse zu beantragen.

<sup>5</sup> Eine Teinpensionierung ist höchstens einmal jährlich möglich. Spätestens mit der dritten Teinpensionierung erfolgt die vollständige Pensionierung.

<sup>6</sup> Bei Teinpensionierung mit Altersrente entsteht ein anteilmässiger Anspruch auf Alterskinderrenten (Art. 42).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>26</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 24. September 2025, in Kraft seit 1. Oktober 2025

**Art. 38<sup>27</sup>****Art. 39<sup>28</sup> Aufgeschobener Altersrücktritt**

(Art. 7 PKSC-G)

<sup>1</sup> Bei aufgeschobenem Altersrücktritt wird das Altersguthaben inklusive allfälliger Altersgutschriften ab Erreichen des AHV-Referenzalters mit der gleichen Verzinsung wie bei den aktiv versicherten Personen bis hin zum Altersrücktritt, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt und mit einem erhöhten, dem höheren Rücktritalsalter angepassten Rentenumwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt (siehe Anhang 1).

<sup>2</sup> Eine Aufschiebung des Altersrücktritts setzt die Weiterführung der Erwerbstätigkeit mit mindestens einem Lohn in der Höhe des Mindestlohns nach BVG bei der Stadt oder einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden voraus.

<sup>3</sup> Stirbt eine versicherte Person während der Zeit in der der Altersrücktritt aufgeschoben wird, so werden die Hinterlassenenleistungen gleich berechnet wie bei einem Altersrentner, wobei die massgebende Altersrente diejenige ist, die beim Altersrücktritt am Ende des Sterbemonats ausgerichtet worden wäre.

**Art. 40<sup>29</sup> Kapitalabfindung bei Altersrücktritt (Pensionierung)****a) Beantragung und Höhe**

<sup>1</sup> Die Altersleistung kann bis zu 100 Prozent als Kapitalabfindung bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt.

<sup>2</sup> Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens drei Monate vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

<sup>3</sup> Beim Bezug der Altersleistungen als Kapitalabfindung werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.

**Art. 41<sup>30</sup> b) Einschränkungen**

<sup>1</sup> Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes eine Einkaufssumme erbracht, so darf sie den durch den Einkauf finanzierten Teil des Altersguthabens nur dann in Kapitalform beziehen, wenn zwischen dem Einkauf und der Fälligkeit der Altersleistungen mindestens drei Jahre liegen. Diese Einschränkung ist nicht massgebend nach einem Einkauf der Vorsorgelücke, die sich aufgrund der Ehescheidung und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des andern Ehegatten ergeben hat.

<sup>27</sup> Aufgehoben per 1. Januar 2024 mit Beschluss vom 4. Dezember 2023

<sup>28</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

<sup>29</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 9. Juni 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

<sup>30</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>2</sup> Auf entsprechende Gesuche von Behörden oder Angehörige hin überprüft und entscheidet die Verwaltungskommission, ob eine Kapitalabfindung auf das BVG-Minimum zu setzen ist.

## **Art. 42 Alters-Kinderrente**

### **a) Leistungsanspruch**

<sup>1</sup> Die versicherte Person hat nach dem Altersrücktritt Anspruch auf Alters-Kinderrenten für:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres;
- b) Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
- c) Kinder, die zumindest 70 Prozent invalid sind: bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

<sup>2</sup> Die Alters-Kinderrente für nicht invalide Kinder, welche das 18. Altersjahr überschritten haben, wird nur ausbezahlt, wenn eine Ausbildungsbestätigung vorgelegt werden kann.

<sup>3</sup> Die jährliche Alters-Kinderrente entspricht der von der Stadt ausgerichteten Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal. Sie beträgt jedoch mindestens 20 Prozent der ausgerichteten BVG Altersrente des versicherten Elternteils.

## **Art. 43 b) Beginn und Ende des Anspruchs**

<sup>1</sup> Die Alters-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente.

<sup>2</sup> Die Alters-Kinderrente erlischt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter bzw. die Ausbildung vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt.

## **V. Risikoleistungen**

## **Art. 44<sup>31</sup> Invalidität**

<sup>1</sup> Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) invalid ist.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse und deren Rückversicherung sind befugt, über den Gesundheitszustand einer erwerbsunfähigen versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle und auch die Rückversicherung der Pensionskasse können eine Gesundheitsprüfung bei Erwerbsunfähigkeit veranlassen.

---

<sup>31</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

**Art. 45<sup>32</sup> Invalidenrente****a) Leistungsanspruch**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenleistung hat eine versicherte Person, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war und im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist.

<sup>2</sup> Die Invalidenrente wird auf Basis der Verfügung der Eidg. IV gemäss deren Feststellungen berechnet.

<sup>3</sup> Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente der Pensionskasse (gemäss Abs. 4) festgelegt.

- a) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- b) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente der Pensionskasse (gemäss Abs. 4).
- c) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45.0 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40.0 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35.0 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30.0 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25.0 Prozent

<sup>4</sup> Die jährliche ganze Invalidenrente beträgt bis zur Ablösung durch die ordentliche Altersrente 60 Prozent des versicherten Lohnes. Während der Dauer der Invalidität wird das Altersguthaben verzinst und beitragsfrei bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeäufnet.

<sup>5</sup> Die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, vorgenommen. Massgebend für die Höhe der Altersgutschriften ist die Skala der Altersgutschriften im Zeitpunkt der Berechnung der Invalidenleistung.

<sup>6</sup> Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

---

<sup>32</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

### **Art. 46<sup>33</sup> b) Beginn und Ende des Anspruchs**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der Eidg. Invalidenversicherung. Der Anspruch auf Invalidenrente wird jedoch aufgeschoben, solange die versicherte Person Anspruch auf Lohnfortzahlung oder ein sie ersetzendes Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und der Arbeitgebende für mindestens die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

<sup>2</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber wenn die versicherte Person das AHV-Referenzalter erreicht hat.

### **Art. 47 Invalidenrente - Anrechnung anderer Sozialversicherungsleistungen**

<sup>1</sup> Erhält die versicherte Person nebst der Invalidenrente der Pensionskasse noch Leistungen anderer Sozialversicherungen, erfolgt eine Koordination gemäss Art. 20 und 21.

<sup>2</sup> Für die Zeit der Umschulung einer invaliden Person sind Invalidenrente und Invaliden-Kinderrenten höchstens in dem Umfange versichert, dass zusammen mit dem Taggeld der IV 90 Prozent des Jahreslohns erreicht werden.

### **Art. 48<sup>34</sup> Invaliden-Kinderrente**

#### **a) Leistungsanspruch**

<sup>1</sup> Versicherte mit Anspruch auf eine Invalidenrente erhalten für jedes Kind, das gemäss diesem Vorsorgereglement beim Tod des Invaliden eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Invaliden-Kinderrente.

<sup>2</sup> Für nicht invalide Kinder, welche das 18. Altersjahr überschritten haben, wird eine Invaliden-Kinderrente nur ausbezahlt, wenn eine Ausbildungsbestätigung vorgelegt werden kann.

<sup>3</sup> Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal.

<sup>4</sup> Erzielt ein Kind, für welches ein Anspruch auf Invaliden-Kinderrente besteht, zusätzlich aus einer Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mehr als die maximale AHV-Rente, erfolgt eine Kürzung der Invaliden-Kinderrente. Die Kürzung entspricht dem Betrag aus Erwerbs-einkommen des Kindes abzüglich der maximalen AHV-Rente.

<sup>5</sup> Bei teilweiser Invalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend angepasst.

<sup>6</sup> Erhält die versicherte Person nebst der Invaliden- und Invaliden-Kinderrente der Pensionskasse noch Leistungen anderer Sozialversicherungen, erfolgt eine Koordination gemäss Art. 20 und 21.

---

<sup>33</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>34</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

**Art. 49 b) Beginn und Ende des Anspruchs**

<sup>1</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder stirbt. Die Bestimmungen zur Waisenrente finden sinngemäss Anwendung.

**Art. 50<sup>35</sup> Ehegattenrente****a) Leistungsanspruch**

<sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente.

<sup>2</sup> Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrücktritt, spätestens jedoch beim Tod vor Erreichen des AHV-Referenzalters, beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der versicherten Invalidenrente.

<sup>3</sup> Ist das Altersguthaben der verstorbenen versicherten Person gem. Abs. 2 grösser als das von der Rückversicherung der Pensionskasse für die Finanzierung der Ehegattenrente benötigte Deckungskapital, wird der Differenzbetrag dem überlebenden Ehegatten als Todesfallkapital ausbezahlt (Überschuss aus: Altersguthaben minus Deckungskapital Ehegattenrente ergibt Todesfallkapital).

<sup>4</sup> Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners oder einer Person, welche das AHV-Referenzalter bereits erreicht hat, beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60 Prozent der Altersrente. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss Abs. 3.

**Art. 51 b) Beginn und Ende des Anspruchs**

<sup>1</sup> Der Rentenanspruch entsteht, sobald die versicherte Person gestorben ist, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnnachzahlung, der Invaliden- oder Altersrentenauszahlung und erlischt spätestens beim Tod des hinterbliebenen Ehegatten.

<sup>2</sup> Heiratet der hinterbliebene Ehegatte erneut, erlischt der Rentenanspruch. An die Stelle der Rente tritt der Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

**Art. 52<sup>36</sup> c) Kürzung des Anspruchs**

<sup>1</sup> Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je ein Prozent der vollen Ehegattenrente gekürzt. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

<sup>35</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>36</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>2</sup> Fand die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person statt, so wird die - allenfalls bereits gekürzte - Ehegattenrente zusätzlich pro ganzes oder angebrochenes Jahr, das zwischen dem effektiven Alter des Verstorbenen bei Eheschliessung und dem Alter 65 liegt, um jeweils weitere 20 Prozent gekürzt. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

<sup>3</sup> Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, wird die Ehegattenrente auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.

<sup>4</sup> Erhält der überlebende Ehegatte nebst der Ehegattenrente der Pensionskasse noch Leistungen anderer Sozialversicherungen, erfolgt eine Koordination gemäss Art. 20 und 21.

#### **Art. 53<sup>37</sup> d) Bezug**

<sup>1</sup> Stirbt eine aktiv versicherte oder Invalidenrente beziehende Person vor Erreichen des AHV-Referenzalters, kann der überlebende Ehegatte für bis zu 100 Prozent der Ehegattenrente eine Kapitalabfindung verlangen.

<sup>2</sup> Eine entsprechende Erklärung hat der Ehegatte vor der ersten Rentenzahlung abzugeben.

<sup>3</sup> Die Höhe der Kapitalabfindung wird gemäss den versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

#### **Art. 54<sup>38</sup> Leistungen an den geschiedenen Ehegatten**

<sup>1</sup> Nach dem Tod der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und

- a) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
- b) dem geschiedenen Ehegatten vor dem 1. Januar 2017 im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

<sup>2</sup> Die Rente oder die Abfindung der gemäss Abs. 1 anspruchsberechtigten Person wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidg. IV oder eine Altersrente der AHV.

<sup>37</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>38</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 6. Februar 2017, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>3</sup> Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

## Art. 55<sup>39</sup> Lebenspartnerrente

### a) Leistungsanspruch

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der hinterbliebene Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) einer unverheirateten versicherten Person, wenn:

- a) die versicherte Person infolge Krankheit stirbt und
- b) die versicherte Person vor Eintritt des versicherten Ereignisses eine schriftliche, von beiden in diesem Zeitpunkt unverheirateten Partnern unterzeichnete und durch die Pensionskasse bestätigte Meldung über das Bestehen der Partnerschaft eingereicht hat und
- c) der überlebende Lebenspartner nachweislich kumulativ alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
  - 1) keine Hinterlassenen- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
  - 2) unverheiratet ist;
  - 3) mit der versicherten Person nicht im Sinne von Art. 95 Zivilgesetzbuch (ZGB) verwandt ist;
  - 4) mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen, unverheiratet im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt sowie das 45. Altersjahr vollendet hat, oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt sowie eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt;
  - 5) den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Pensionskasse geltend gemacht hat.

<sup>2</sup> Für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes massgebend.

<sup>3</sup> Eine Lebenspartnerschaft im selben Haushalt wird nur dann anerkannt, wenn beide Partner die gleiche Wohnadresse und das gleiche Steuerdomizil ausweisen.

<sup>4</sup> Nach dem Altersrücktritt wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, wenn schon vor Erreichen des AHV-Referenzalters von Männern die Bedingungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt waren und bis hin zum Tod der versicherten Person erfüllt blieben.

<sup>5</sup> Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente. Im Übrigen gilt Art. 50 sinngemäss.

---

<sup>39</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>6</sup> An Lebenspartner, die ausser der Vollendung des 45. Altersjahres alle anderen Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt haben, wird eine Abfindung von drei Jahres-Lebenspartnerrenten ausbezahlt.

### **Art. 56<sup>40</sup> b) Beginn, Kürzung und Aufhebung des Anspruchs**

Für die Lebenspartnerrenten gelten sinngemäss die Regelungen betreffend Beginn, Kürzung und Aufhebung für Ehegattenrenten.

### **Art. 57<sup>41</sup> Waisenrente**

#### **a) Leistungsanspruch**

<sup>1</sup> Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten.

<sup>2</sup> Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder überwiegend aufkam, sind den eigenen Kindern gleichgestellt; Pflegekinder, falls sie von der versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

<sup>3</sup> Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrücktritt, spätestens jedoch beim Tod vor Erreichen des AHV-Referenzalters, beträgt die Waisenrente für jedes anspruchsbe-rechtigte Kind 12 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal.

<sup>4</sup> Beim Tod einer Altersrente beziehenden Person oder einer Person, welche das AHV-Referenzalter bereits erreicht hat, entspricht die Waisenrente der von der Stadt ausge-richteten Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal. Sie beträgt jedoch mindestens 20 Prozent der ausgerichteten BVG Altersrente des versicherten Elternteils.

<sup>5</sup> Erzielt ein Kind mit Anspruch auf Waisenrente zusätzlich aus einer Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mehr als die maximale AHV-Rente, dann erfolgt eine Kürzung der Waisenrente. Die Kürzung der Waisenrente entspricht dem tieferen Betrag aus:

- a) Erwerbseinkommen des Kindes mit Anspruch auf Waisenrente abzüglich der maxi-malen AHV-Altersrente oder
- b) reglementarische Waisenrente abzüglich jene nach BVG.

<sup>6</sup> Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.

### **Art. 58 b) Beginn und Ende des Anspruchs**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfort-zahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Pensionskasse. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres.

<sup>2</sup> Kinder in Ausbildung erhalten eine Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

---

<sup>40</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 5. Januar 2022, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>41</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>3</sup> Für den Monat, in welchem das Kind das 18. bzw. das 25. Altersjahr vollendet, wird die Rente für den ganzen Monat ausbezahlt.

<sup>4</sup> Kinder, die zumindest 70 Prozent invalid sind und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG haben, erhalten die Auszahlung bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

## **Art. 59<sup>42</sup> Todesfallkapital**

<sup>1</sup> Wird beim Tod einer noch aktiv versicherten Person keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente ausgerichtet, haben natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, Anspruch auf das Todesfallkapital.

Beim Fehlen von vorgenannten begünstigten Personen haben zuerst die Kinder, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Eltern der verstorbenen Person Anspruch auf das Todesfallkapital.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht nur dann, wenn er innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Pensionskasse geltend gemacht wurde.

<sup>3</sup> Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben. Beim Todesfallkapital an Lebenspartner wird eine Abfindung gemäss Art. 55 „Lebenspartnerrente“ Abs. 6 vom Todesfallkapital abgezogen.

<sup>4</sup> Die versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung zuhanden der Pensionskasse festlegen, wer innerhalb der Anspruchsberechtigten mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf Todesfallkapital hat.

<sup>5</sup> Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Todesfallkapital allen in Betracht kommenden Personen zu gleichen Teilen zugeteilt.

<sup>6</sup> Sprechen triftige Gründe gegen die von der versicherten Person festgelegte Verteilung des Todesfallkapitals oder gegen die gesamthafte Auszahlung des Todesfallkapitals, kann die Verwaltungskommission das Todesfallkapital gemäss Abs. 3 Zuteilen oder beschliessen, dass anstelle des Kapitals Anspruch auf eine versicherungstechnisch gleichwertige Rente besteht.

<sup>7</sup> Teile des Todesfallkapitals, die nicht ausbezahlt werden, verbleiben bei der Pensionskasse.

---

<sup>42</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 5. Januar 2022, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2022

### **Art. 60<sup>43</sup> Rentenzulagen**

<sup>1</sup> Im Rahmen der vom BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen sind die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten haben, bis zum AHV-Referenzalter gemäss Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung anzupassen (Art. 36 Abs. 1 BVG). Diese indexierten BVG-Mindestleistungen sind mit den effektiv ausgerichteten Renten zu vergleichen und der höhere der beiden Beträge ist auszuzahlen.

<sup>2</sup> Die laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.

## **VI. Zusatzleistungen**

### **Art. 61<sup>44</sup> Invaliden-Zusatzrente**

#### **a) Leistungsanspruch**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse kann einer versicherten Person, die voraussichtlich auf Invalidenrente der Eidg. IV Anspruch haben wird, bis zum Vorliegen der Verfügung der Eidg. IV Vorschüsse leisten.

<sup>2</sup> Die Bevorschussung muss nur bei rückwirkenden Zahlungen der Eidg. IV an die Pensionskasse zurückbezahlt werden.

<sup>3</sup> Soweit die Pensionskasse Renten bevorschusst hat, tritt sie in die Rechtsstellung des Berechtigten ein und kann bei der Eidg. IV rückwirkende Zahlungen an sich verlangen.

#### **Art. 62<sup>45</sup> b) Höhe**

Die Bevorschussung beträgt maximal 80 Prozent der möglichen Leistungen der Eidg. IV.

#### **Art. 63<sup>46</sup> c) Beginn und Ende des Anspruchs**

<sup>1</sup> Die Bevorschussung beginnt nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgebenden, frühestens jedoch nach Ablauf des Anspruchs auf ein die Lohnfortzahlung ersetzendes Kranken- oder Unfalltaggeld.

---

<sup>43</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>44</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 9. Juni 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

<sup>45</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Dezember 2017

<sup>46</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 8. November 2017, in Kraft seit 1. Dezember 2017

<sup>2</sup> Die Bevorschussung endet mit dem Wegfallen eines voraussichtlichen Anspruchs auf Invalidenrente der Eidg. IV, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Leistungspflicht der Eidg. IV oder der AHV.

#### **Art. 64 Freiwillige Leistungen**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission kann in besonderen Härtefällen einer versicherten Person oder deren rentenberechtigten Hinterbliebenen zur Abwendung wirtschaftlicher Not für die Dauer des ordentlichen Rentenanspruchs oder vorübergehend zusätzliche Leistungen gewähren.

<sup>2</sup> Wiederkehrende freiwillige Leistungen dürfen für die versicherte Person oder die Hinterbliebenen zusammen 20 Prozent des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Sie werden nicht bezahlt, wenn die versicherte Person oder deren Hinterbliebene verzichten, Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geltend zu machen.

## **VII. Finanzierung**

#### **Art. 65<sup>47</sup> Beiträge**

(Art. 9 PKSC-G)

<sup>1</sup> Die Kosten der Pensionskasse werden durch jährliche Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Personen finanziert.

<sup>2</sup> Der ordentliche Beitrag an die Altersgutschriften sowie die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) wird paritäisch zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden aufgeteilt. Er beträgt für Arbeitnehmende und Arbeitgebende je in Prozent des versicherten Lohnes:

a) bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters:

Alter	für Altersgutschriften	für Risiko- und andere Kosten	Total Beiträge
18 - 24	-.-	1.1 Prozent	1.1 Prozent
25 - 34	9.4 Prozent	1.1 Prozent	10.5 Prozent
35 - 44	10.7 Prozent	1.3 Prozent	12.0 Prozent
45 - 54	12.0 Prozent	1.5 Prozent	13.5 Prozent
55 - 65	13.25 Prozent	1.7 Prozent	14.95 Prozent

<sup>47</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

b) nach Erreichen des AHV-Referenzalters:

Alter	für Alters- gutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge
64 - 65	13.25 Prozent	0.5 Prozent	13.75 Prozent
66 - 70	9.4 Prozent	0.5 Prozent	9.9 Prozent

<sup>3</sup> Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zum Tod einer versicherten Person, längstens jedoch bis zum vollständigen Altersrücktritt, spätestens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter von Männern, oder dem Beginn der Prämienbefreiung bei Invalidität bzw. bis zum Ausscheiden aus der Pensionskasse infolge vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

<sup>4</sup> Beiträge bei aufgeschobenem Altersrücktritt:

Eine versicherte Person kann ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von Männern und sofern der massgebende Jahreslohn weiterhin den Mindestlohn für den Verbleib in der Pensionskasse erreicht, bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres den Altersrücktritt aufschieben:

- a) mit Sparbeiträgen;
- b) beitragsfrei.

Der Aufschub des Altersrücktritts und die Art des Aufschubs (mit Sparbeiträgen oder beitragsfrei) ist spätestens einen Monat vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von Männern der Pensionskasse zu melden. Ohne Meldung erfolgt die Pensionierung auf das ordentliche Rücktrittsalter von Männern.

Bei aufgeschobenem Altersrücktritt gelten zudem die besonderen Bestimmungen gemäss Artikel 39.

<sup>5</sup> Der jährliche Beitrag der versicherten Personen wird in gleich hohen monatlichen Raten bei der Lohnauszahlung in Abzug gebracht. Bei Eintritten vom 1. bis zum 15. Tag eines Monats sind die Beiträge stets für den ganzen Eintrittsmonat zu entrichten. Bei Eintritten ab dem 16. Tag eines Monats entfallen die Beiträge für den entsprechenden Monat. Endet das Arbeitsverhältnis am 15. Tag eines Monats oder früher, endet die Beitragspflicht am letzten Tag des Vormonats, ansonsten endet sie stets am letzten Tag des laufenden Monats.

## Art. 66<sup>48</sup> Beitragsbefreiung

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei Krankheit oder Unfall entsteht nach Ablauf der Lohnfortzahlung durch die Arbeitgebenden, frühestens nach einem Jahr Arbeitsunfähigkeit.

<sup>2</sup> Bis zum Vorliegen der Verfügung der Eidg. IV richtet sich die Höhe der Beitragsbefreiung nach dem ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeitsgrad oder gemäss der Kranken- bzw. Unfalltaggeld-Abrechnung.

<sup>48</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>3</sup> Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen (Art. 30).

<sup>4</sup> Für die Berechnung der Wartefrist bei Prämienbefreiung werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als zwölf Monaten liegen.

<sup>5</sup> Die versicherte Person hat ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn sie bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll arbeitsfähig war. Eine Lohnfortzahlung wird angerechnet.

<sup>6</sup> Für die Zeit einer Umschulung einer invaliden Person mit Taggeld der Eidg. IV besteht gemäss übergeordnetem Recht keine Verpflichtung für Beitragsbefreiung. Sofern die Rückversicherung der Pensionskasse dennoch für die Zeit der Umschulung eine Beitragsbefreiung gewährt, wird diese der versicherten Person zugesprochen.

<sup>7</sup> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsgrad unter 40 Prozent fällt, oder dem Tod, jedoch spätestens, wenn die versicherte Person das AHV-Referenzalter erreicht hat.

## **VIII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses**

### **Art. 67 Austritt**

#### **a) Anspruch**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Pensionskasse erfolgt mit der Auflösung des Anstellungsverhältnisses beim der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

<sup>2</sup> Wer die Pensionskasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Hat eine versicherte Person das Mindestalter für einen vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, kann sie die Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Ohne Antrag auf die Austrittsleistung richtet die Pensionskasse die Altersleistungen aus.

<sup>4</sup> Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden übertragen. Ist die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, so muss die versicherte Person der Pensionskasse mitteilen, in welcher gemäss FZG zulässigen Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll. Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Pensionskasse sechs Monate nach dem Austritt die Freizügigkeitsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung, spätestens aber nach zwei Jahren. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die versicherte Person die Barauszahlung beantragen.

<sup>5</sup> Die Barauszahlung im Freizügigkeitsfall richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz.

### **Art. 68<sup>49</sup> b) Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung**

<sup>1</sup> Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die eine versicherte Person während der Dauer ihrer Ehe erworben hat, auf die Vorsorgeeinrichtung des andern Ehegatten übertragen wird.

<sup>2</sup> Der übertragene Betrag wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto belastet. In der Schattenrechnung wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil reduziert, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Entsprechend dem Vorbezug ergeben sich tieferen Altersleistungen sowie tieferen Invaliditäts- und Todesfallleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist.

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder in die Pensionskasse einkaufen. Die Rückzahlung wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto gutgeschrieben und in der Schattenrechnung wird sie im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung entnommen wurde. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist, sind im Anhang IV geregelt.

### **Art. 69 c) Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie:

- a) die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen mit der EU, mit Island, Liechtenstein und Norwegen gemäss Anhang 3);
- b) in der Schweiz oder ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Liechtenstein oder Norwegen eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- c) Anspruch auf einen Betrag hat, der kleiner ist als ihr persönlicher Jahresbeitrag.

In den beiden erstgenannten Fällen ist der Anspruch auf Barauszahlung in der von der Pensionskasse festgelegten Form nachzuweisen.

<sup>2</sup> Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung eine Einkaufssumme erbracht, so bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

<sup>3</sup> Bei einer verheirateten Person ist für eine Barauszahlung der Austrittsleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

---

<sup>49</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 6. Februar 2017, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2017

**Art. 70<sup>50</sup> d) Höhe der Austrittsleistung**

(Art. 5 PKSC-G)

<sup>1</sup> Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem von der versicherten Person bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalles erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG).

Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG entspricht:

- a) den Eintrittsleistungen der versicherten Person samt Zins;
- b) den von der versicherten Person bezahlten Sparbeiträgen für die Altersgutschriften samt Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter (= Kalenderjahr - Geburtsjahr) 20, höchstens um 100 Prozent.

<sup>2</sup> Für Beiträge, die die versicherte Person freiwillig bezahlt hat (also Beiträge, bei denen die versicherte Person zu ihren eigenen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat), wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr berechnet.

<sup>3</sup> Auszahlte Beträge infolge von Vorbezügen für Wohneigentum oder Überträgen bei Scheidung werden wie negative Eintrittsleistungen angerechnet.

<sup>4</sup> Der Zins entspricht dem BVG Mindestzinssatz. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden (Art. 32), reduziert werden.

<sup>5</sup> Die Austrittsleistung wird ab dem Austritt der versicherten Person mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Pensionskasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

**Art. 71 e) Höhe der Austrittsleistung bei Teilinvalidität**

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, steht ihr für den im Umfange des Grades der Erwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Pensionskasse einen Freizügigkeitsanspruch zu.

<sup>2</sup> Wird die teilinvaliden Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass ihr Arbeitspensum beim bisherigen Arbeitgebenden erhöht wird, hat sie für den wieder erworbenen Teil der Erwerbsfähigkeit Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

---

<sup>50</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 9. Juni 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

### **Art. 72<sup>51</sup> Nachdeckung / Nachhaftung**

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).

<sup>2</sup> Hat die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung erbracht und muss sie später Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, so ist die bereits erbrachte Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

<sup>3</sup> Erhöht sich der Erwerbsunfähigkeitsgrad einer teilinvaliden versicherten Person nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, werden die Leistungen der Pensionskasse angepasst, wenn die Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades auf das bereits rentenberechtigte Leiden zurückzuführen ist. Andernfalls erbringt die Pensionskasse Leistungen im Umfang, um welchen die Leistungspflicht nach BVG die bereits ausgesprochenen Leistungen übersteigt.

<sup>4</sup> Die Pensionskasse kann in Härtefällen die Leistungen nach BVG Minimum gemäss Absatz 2 und 3 bis auf die Leistungen gemäss PKSC-Gesetz anheben.

## **IX. Organisation**

### **Art. 73 Verwaltungskommission**

(Art. 10 -14 PKSC-G)

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission bildet das paritätische Organ im Sinne des BVG.

<sup>2</sup> Die drei Arbeitnehmervertretenden haben das Recht, fallweise eine externe Vertrauensperson zur Beratung beizuziehen.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission kann externe Personen temporär oder ständig mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beziehen.

### **Art. 74 Anlageorganisation**

<sup>1</sup> Die Anlageorganisation untersteht der Verwaltungskommission. Sie kann einen Anlageausschuss einsetzen.

<sup>2</sup> Die Bewirtschaftung des Vermögens kann an anerkannte institutionelle Vermögensverwaltungen und an Banken delegiert werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission veranlasst das Reporting und das Controlling zur Vermögensbewirtschaftung. Sie kann diese Aufgaben dem Anlageausschuss delegieren.

---

<sup>51</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 9. Juni 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

<sup>4</sup> Die Verwaltungskommission bzw. der Anlageausschuss kann insbesondere bei komplexeren Anlagegeschäften Finanzspezialisten beziehen.

## **Art. 75<sup>52</sup> Geschäftsstelle**

(Art. 10 PKSC-G)

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Verwaltungskommission. Sie ist erste Anlaufstelle für Anfragen von versicherten Personen und externen Stellen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle der Pensionskasse ist insbesondere zuständig für:

- a) den Vollzug des PKSC-Gesetzes und der Reglemente;
- b) die Geschäftsführung der Pensionskasse;
- c) die Information der versicherten Personen über:
  - die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben,
  - die Organisation und die Finanzierung,
  - die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Art. 51 BVG;
- d) das Erteilen von Auskünften;
- e) die Buchhaltung und den Jahresbericht;
- f) die Vorbereitung von Sitzungen und Beratung der Verwaltungskommission sowie deren Sitzungsprotokoll;
- g) die Überwachung der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse gemäss Vorgaben der Verwaltungskommission;
- h) die Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge, dem Finanzspezialisten und der Aufsichtsbehörde;
- i) weitere, ihr von der Verwaltungskommission zugewiesene Aufgaben;
- j) die Abgabe der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- k) die Aufbewahrung der Vorsorgeunterlagen gemäss Art. 27 i - k BVV 2.

<sup>3</sup> Die Leitung der Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium der Verwaltungskommission.

<sup>4</sup> Das Präsidium und die Geschäftsstelle vertreten die Pensionskasse nach aussen.

<sup>5</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

<sup>6</sup> Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des jeweils geltenden städtischen Personalrechts anwendbar.

---

<sup>52</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 9. Juni 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

## **Art. 76 Unterschriftenregelung**

- <sup>1</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle führen für die Pensionskasse die Kollektivunterschrift zu zweien.
- <sup>2</sup> Weitere Zeichnungsberechtigte kann die Verwaltungskommission im Reglement über die Verwaltungskommission festhalten.

## **Art. 77 Sanierungsmassnahmen**

(Art. 15 PKSC-G)

Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Verwaltungskommission Planung und Umsetzung von Sanierungsmassnahmen, insbesondere:

- a) Senkung des Zinssatzes für die Altersguthaben;
- b) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden;
- c) das Unterschreiten des BVG-Mindestzinssatzes in der Schattenrechnung;
- d) das Beschränken oder Aussetzen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient;
- e) das Aussetzen von Rentenzulagen und Sanierungsbeiträge der Rentenbeziehenden.

## **X. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates**

### **Art. 78<sup>53</sup> Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates**

**a) Versicherter Personenkreis / Geltung der besonderen Bestimmungen**  
 (Art. 16 - 18 PKSC-G)

Die Bestimmungen in diesem Kapitel gelten ausschliesslich für amtierende und ehemalige Mitglieder des Stadtrates ab Beginn der Amtstätigkeit bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bzw. bis zum Amtsrücktritt, wenn dieser nach dem AHV-Referenzalter gegeben ist, längstens jedoch bis zum Beginn einer Invalidität oder dem Tod.

### **Art. 79<sup>54</sup> b) Altersgutschriften**

<sup>1</sup> Die Höhe der ordentlichen Altersgutschrift für die Mitglieder des Stadtrates entspricht während der Amtszeit derjenigen des Personals mit Alter 55 bis 65.

<sup>2</sup> Während der Dauer einer Invalidität, längstens bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters, entspricht die Altersgutschrift derjenigen des Personals nach effektivem Alter.

<sup>53</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>54</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

**Art. 80<sup>55</sup> c) Beginn Altersleistungen**

<sup>1</sup> Für ehemalige Mitglieder des Stadtrates, welche die Amtszeit vor Erreichen des AHV-Referenzalters beendet haben oder welche eine Invalidenrente erhalten, entsteht der Anspruch auf Altersleistung mit Erreichen des AHV-Referenzalters. Vorbehalten bleibt Art. 85 Abs. 2 (Auszahlung FZL).

<sup>2</sup> Dauert die Amtszeit über das AHV-Referenzalter hinaus, gilt die Beendigung der Amtszeit als Rücktrittsalter.

**Art. 81<sup>56</sup> d) Altersleistungen**

<sup>1</sup> Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des AHV-Referenzalters aus anderen Gründen als Tod oder Invalidität, wird das Altersguthaben weiter verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften mehr (Prämienfreie Weiterführung der Versicherung). Vorbehalten bleibt Art. 85 Abs. 2 (Auszahlung FZL).

<sup>2</sup> Erreicht ein aktives oder ein ehemaliges Mitglied des Stadtrates das Rücktrittsalter, werden die gleichen Alters- und allfällig daraus entstehende Hinterlassenenleistungen wie beim Personal fällig.

**Art. 82 e) Invalidität und Tod**

Bei Eintritt von Invalidität oder Tod während der Amtszeit gelten die Bestimmungen wie beim Personal. Vorbehalten bleibt Art. 83 (Ruhegehalt).

**Art. 83<sup>5758</sup> f) Ruhegehalt**

(Art. 17 PKSC-G)

<sup>1</sup> Ehemalige Mitglieder des Stadtrates mit Anspruch auf ein Ruhegehalt und später einer Altersrente haben Anspruch auf Rentenzulagen, wie sie auch den übrigen städtischen Rentenbeziehenden ausgerichtet werden. Die bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters auf das Ruhegehalt erworbene Rentenzulage wird in Prozenten auf die danach auszurichtende Altersrente übertragen.

<sup>2</sup> Das Ruhegehalt kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

<sup>3</sup> Bei Tod eines Ruhegehalt beziehenden, ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des Anspruchs auf Altersrente entspricht die Ehegattenrente 75 Prozent des Ruhegehaltes, mindestens aber 60 Prozent der voraussichtlichen Altersrente, berechnet mit einem Hochrechnungszins von 2 Prozent. Die Höhe der Waisenrente beträgt ein Drittel der Ehegattenrente. Dieser Bestimmung vorbehalten bleibt die Regelung bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung.

<sup>55</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>56</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>57</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>58</sup> Fassung von Art. 83, Abs. 5, gemäss Stadtratsbeschluss vom 7. März 2017 (SRB.2017.147), gestützt auf Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2016 (GRB.2016.60)

<sup>4</sup> Für die Auszahlung von Ruhegehältern gelten die Bestimmungen über die Altersrenten sinngemäss.

<sup>5</sup> Das Ruhegehalt von Mitgliedern des Stadtrates mit Amtsantritt vor 1. Januar 2017 wird in zwei Stufen berechnet, nämlich einerseits für die Amtsjahre bis 31. Dezember 2016 und andererseits für diejenigen ab 1. Januar 2017:

- a) Das Ruhegehalt für Amtsjahre bis zum 31. Dezember 2016 ergibt sich aus dem Prozentansatz nach Pensionskassengesetz für bis dahin zurückgelegten Amtsjahre auf Basis eines versicherten Lohns, bestehend aus dem Grundgehalt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 2004 (Gehälter der Mitglieder des Stadtrates; RB 205), ohne weiteren Zulagen, abzüglich des per 31. Dezember 2016 bei der Pensionskasse gültigen Koordinationsabzugs.
- b) Das Ruhegehalt für Amtsjahre ab dem 1. Januar 2017 ergibt sich aus dem Prozentansatz nach Pensionskassengesetz für die ab diesem Zeitpunkt zurückgelegten Amtsjahre. Als Berechnungsbasis gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Amtsrücktritts als Stadtratsmitglied.

#### **Art. 84 g) Finanzierung / Beitragsdauer**

(Art. 18 PKSC-G)

Die Beitragspflicht beginnt für die Mitglieder des Stadtrates mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zum Tode einer versicherten Person, längstens jedoch bis Ende der Amtszeit, einem vorzeitigen Amtsrücktritt oder einer Prämienbefreiung bei Invalidität.

#### **Art. 85 h) Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)**

<sup>1</sup> Für das Ruhegehalt besteht kein Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

<sup>2</sup> Anstelle der prämienfreien Weiterführung der Versicherung kann ein Übertrag der erworbenen Freizügigkeitsleistung in eine andere Vorsorgeeinrichtung verlangt werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf das Ruhegehalt bestehen. Hingegen bestehen keine Ansprüche mehr auf Alters- und Hinterlassenenleistungen.

## **XI. Rechtspflege**

#### **Art. 86 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann bei Streitigkeiten mit der Pensionskasse Klage beim Verwaltungsgerecht Graubünden einreichen.

<sup>2</sup> Rentenmitteilungen sind mit einem Hinweis auf den Rechtsweg zu versehen.

## XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Art. 87<sup>59</sup> Ausgleichseinlage nach Senkung Umwandlungssatz auf 4.7 Prozent**

<sup>1</sup> Ab dem 1. Januar 2024 gilt für die Berechnung der Altersrenten von versicherten Personen mit Jahrgang 1959 und jünger ein Umwandlungssatz von 4.7 Prozent im Rentenalter 65 (gemäss Anhang 1). Ihnen wird eine Ausgleichseinlage gemäss nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben.

Für versicherte Personen mit Jahrgang 1958 und älter gilt weiterhin ein Umwandlungssatz von 5.2 Prozent im Rentenalter 65. Ihnen wird der Umwandlungssatz für jeden Monat, um welchen die Altersrente nach Alter 65 beginnt, um 0.01 Prozentpunkte erhöht. Diesen Personen wird keine Ausgleichseinlage gemäss nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Anspruch auf eine Ausgleichseinlage haben:

- a) die am 1. Januar 2024 aktiv versicherten Personen mit Jahrgang 1959 und jünger sowie
- b) die am 1. Januar 2024 invaliden Personen, welche eine Invalidenrente von der Pensionskasse Stadt Chur beziehen und bei ihr über ein weitergeführtes Altersguthaben gemäss Art. 45 Abs. 4 aufweisen,

welche bereits schon am 31. Dezember 2022 bei der Pensionskasse Stadt Chur versichert waren und danach ohne Unterbruch bis zum 1. Januar 2024 weiterhin bei ihr versichert blieben.

<sup>3</sup> Die Ausgleichseinlage per 1. Januar 2024 beträgt 10.64 Prozent des per 31. Dezember 2023 in der Pensionskasse Stadt Chur vorhandenen und gemäss nachfolgenden Bestimmungen korrigierten Altersguthabens. Das korrigierte Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben per 31. Dezember 2023, abzüglich folgender Einlagen ohne Zins:

- a) freiwillige Einkäufe/Einkaufssummen ab dem 1. Januar 2023,
- b) Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum ab dem 1. Januar 2023,
- c) Wiedereinlagen von Entnahmen bei Scheidung ab dem 1. Januar 2023, sofern die entsprechende Entnahme länger als sechs Monate zurückliegt,
- d) Überträge von einem Freizügigkeitskonto/-depot ab dem 1. Juli 2022 und Einlagen von Freizügigkeitsleistungen ab dem 1. Januar 2023, wenn die versicherte Person vor dem 1. Januar 2022 in die Pensionskasse Stadt Chur eintrat und es sich nicht um eine Wiedereinlage einer höchstens sechs Monate zurückliegenden Entnahme bei Scheidung handelt sowie
- e) Überträge von einem Konto der Säule 3a ab dem 1. Juli 2022 und es sich nicht um eine Wiedereinlage einer höchstens sechs Monate zurückliegenden Entnahme bei Scheidung handelt.

<sup>4</sup> Die Ausgleichseinlage wird am 1. Januar 2024 dem Altersguthaben gutgeschrieben.

---

<sup>59</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 21. September 2022, Abs. 1 bis 4 in Kraft seit 1. Januar 2024, Abs. 5 in Kraft von 31. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023

<sup>5</sup> Versicherte Personen, welche in der Zeit vom 31. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 infolge einer durch den Arbeitgeber veranlasste Ausgliederung zwangsweise und unverschuldet aus der Pensionskasse Stadt Chur ausscheiden, erhalten im Zeitpunkt des Austritts ebenfalls die Ausgleichseinlage, sofern sie alle anderen dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Ausgleichseinlage wird gleich berechnet wie für die Versicherten, welche am 1. Januar 2024 in der Pensionskasse versichert sind (Altersguthaben bzw. Freizügigkeitsleistung per Austrittsdatum abzüglich den Einlagen gemäss Abs. 3 lit. a) bis e) ohne Zins).

### **Art. 87a<sup>60</sup> Übergangsbestimmungen zu Änderungen von Art. 45 per 1. Januar 2022**

<sup>1</sup> Für Invalidenrentenbeziehende, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.Januar 2022 entstanden ist und die am 1.Januar 2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 45 Abs. 3 der bisherige Rentenanspruch:

- a) bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- b) bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

<sup>2</sup> Für Invalidenrentenbeziehende, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.Januar 2022 entstanden ist und die am 1.Januar 2022 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 45 Abs. 3 spätestens per 1.Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der invalidenrentenbeziehenden Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

<sup>3</sup> Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 45 Abs. 3 aufgeschoben.

<sup>4</sup> Für Invalidenrentenbeziehende, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.Januar 2022 entstanden ist und die am 1.Januar 2022 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

### **Art. 87b<sup>61</sup> Laufende Invalidenrenten per 1.1.2024**

<sup>1</sup> Für versicherte Personen mit Invalidenrente, bei welchen die Arbeitsunfähigkeit, die zur Auszahlung der Invalidenrente führte, vor dem 1. Januar 2024 begann, gilt als Schlussalter jenes, wie es bis 31. Dezember 2023 galt. Der Anspruch auf Invalidenrente einer solchen versicherten Personen erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber beim Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, wie es bis 31. Dezember 2023 galt,

---

<sup>60</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 5. Januar 2022, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2022

<sup>61</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

**Art. 88<sup>62</sup> Nicht geregelte Fälle und Änderungen vom PKSC-Vorsorgereglement**

<sup>1</sup> Über Fälle, welche von diesem Reglement nicht geregelt werden, entscheidet abschliessend die Verwaltungskommission nach den Grundsätzen des PKSC-Gesetzes und dieses Reglements.

<sup>2</sup> Dieses Reglement kann jederzeit von der Verwaltungskommission unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte abgeändert werden.

**Art. 89<sup>63</sup> Inkrafttreten**

(Art. 21 und 22 PKSC-G)

Das vorliegende Vorsorgereglement tritt auf den 1. Oktober 2025 in Kraft. Es ersetzt jenes vom 10. Juni 2014 mit Änderungen bis Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2024.

---

<sup>62</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 9. Juni 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

<sup>63</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 24. September 2025, in Kraft seit 1. Oktober 2025

# Anhänge

## zum Vorsorgereglement

## Anhang 1<sup>64</sup> zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

### Rentenumwandlungssätze für Altersrenten

(Art. 36 - 39 PKSC-Vorsorgereglement)

### Umhüllende Rentenumwandlungssätze der Pensionskasse Stadt Chur

(Stand: 1. Januar 2024 - geschlechtsneutral)

Alter	Alter
60	4.10 %
61	4.22 %
62	4.34 %
63	4.46 %
64	4.58 %
<b>65</b>	<b>4.70 %</b>
	70
	5.30 %

Interpolation auf den Monat genau:

Die Abstufung beträgt 0.01% pro Monat Abweichung vom Rentenalter 65.

### Umwandlungssätze für das BVG-Obligatorium (Stand: 1. Januar 2024)

Alter	<b>Männer</b>	Alter		<b>Frauen</b>			Alter
		bis Jg. 1960	Jg. 1961	Jg. 1962	Jg. 1963	ab Jg. 1964	
60	5.780 %	60	5.984 %	5.933 %	5.882 %	5.831 %	5.780 %
61	5.984 %	61	6.188 %	6.137 %	6.086 %	6.035 %	5.984 %
62	6.188 %	62	6.392 %	6.341 %	6.290 %	6.239 %	6.188 %
63	6.392 %	63	6.596 %	6.545 %	6.494 %	6.443 %	6.392 %
64	6.596 %	<b>64</b>	<b>6.800 %</b>	6.749 %	6.698 %	6.647 %	6.596 %
<b>65</b>	<b>6.800 %</b>	65	7.004 %	6.953 %	6.902 %	6.851 %	<b>6.800 %</b>
66	7.004 %	66	7.208 %	7.157 %	7.106 %	7.055 %	7.004 %
67	7.208 %	67	7.412 %	7.361 %	7.310 %	7.259 %	7.208 %
68	7.412 %	68	7.616 %	7.565 %	7.514 %	7.463 %	7.412 %
69	7.616 %	69	7.820 %	7.769 %	7.718 %	7.667 %	7.616 %
70	7.820 %	70	8.024 %	7.973 %	7.922 %	7.871 %	7.820 %

Interpolation auf den Monat genau: die Abstufung beträgt 0.017 Prozent pro Monat Abweichung.  
Abstufung Frauen: Ab Jg. 1961 bis Jg. 1964 pro Jahr: Erhöhung um 3 Monate. zu 0.017 Prozent.

### Festlegung der Umwandlungssätze

- Die umhüllenden Umwandlungssätze gelten für die gesamte berufliche Vorsorge (BVG-Obligatorium und überobligatorischer Teil). Sie werden von der Verwaltungskommission der Pensionskasse auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen.
- Die Umwandlungssätze im AHV-Referenzalter für das BVG-Obligatorium werden vom Gesetzgeber festgelegt und gelten ausschliesslich für die Schattenrechnung.

<sup>64</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

## Anhang 2<sup>65</sup> zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

### Einkaufssumme bis zu einem Maximalbetrag

(Art. 34 und 41 PKSC-Vorsorgereglement / Stand 1. Januar 2024)

Die maximal mögliche Einkaufssumme in einem bestimmten Kalenderjahr wird so berechnet, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des entsprechenden Kalenderjahres das Produkt aus untenstehenden Faktoren und dem versicherten Lohn nicht übersteigt. Das Alter in dieser Tabelle entspricht der Differenz aus Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

Alter	Alter	Alter	Alter	Alter	Alter
25 18.80%	32 157.15%	39 321.39%	46 511.36%	53 732.25%	60 988.68%
26 37.84%	33 177.91%	40 346.81%	47 541.75%	54 765.40%	61 1027.54%
27 57.11%	34 198.94%	41 372.54%	48 572.52%	55 801.47%	62 1066.89%
28 76.62%	35 222.82%	42 398.60%	49 603.68%	56 837.99%	63 1106.72%
29 96.38%	36 247.01%	43 424.98%	50 635.23%	57 874.96%	64 1147.06%
30 116.38%	37 271.49%	44 451.70%	51 667.17%	58 912.40%	65 1187.90%
31 136.64%	38 296.29%	45 481.34%	52 699.51%	59 950.31%	---

Basis für die Tabelle bilden die Altersgutschriften gemäss Art. 8 PKSC-Gesetz und ein jährlicher Zins von 1.25 Prozent. Der letzte mögliche Einkaufstermin richtet sich nach Art. 34 sowie 41 PKSC-Vorsorgereglement.

## Anhang 3 zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

### Einschränkungen von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen

(gestützt auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge FZG, Art. 25f)

Grundsatz: Diese Bestimmung gilt nur für den obligatorischen Teil des Altersguthabens. Der überobligatorische Teil ist davon nicht betroffen.

Versicherte Personen können die Barauszahlung nach Art. 69 Abs. 1 lit. a des PKSC-Vorsorgereglements im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen obligatorischen Teils des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen, wenn sie:

- a) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- b) nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter; Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- c) in Liechtenstein wohnen.

<sup>65</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

## Anhang 4<sup>66</sup> zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

### **Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist**

(Art. 68 PKSC-Vorsorgereglement / Stand 1. Januar 2017)

#### **1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)**

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechtigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

#### **2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente**

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt, wenn ihre Höhe von der zuletzt ausbezahlten Alters- oder Invalidenrente abhängig ist. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

#### **3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)**

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Leistungen und der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Temporäre Invalidenrenten, die als fester Prozentsatz des versicherten Lohnes berechnet wurden, werden nicht herabgesetzt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Entsprechend reduzieren sich sämtliche Leistungen, die aufgrund des weitererührten Altersguthabens berechnet werden.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

<sup>66</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 4. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

#### **4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)**

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung verminderter Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

#### **5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)**

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechtigte Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahnten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem berechtigen Ehegatten/der berechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

#### **6. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)**

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahnten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahnten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

## **7. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils**

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

## **8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden**

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet. Eine entsprechende Erklärung hat der berechtigte Ehegatte vor der ersten Rentenzahlung abzugeben.

## **9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung**

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

## 10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

## 11. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2015 Generationentafel 2018, technischer Zins 2.5 Prozent (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation

<b>Alter</b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Alter</b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Alter</b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>
17	33.944	34.122	35	29.715	30.156	53	22.964	23.860
18	33.760	33.947	36	29.414	29.876	54	22.503	23.424
19	33.570	33.769	37	29.104	29.589	55	22.034	22.979
20	33.376	33.585	38	28.787	29.294	56	21.556	22.525
21	33.176	33.396	39	28.461	28.993	57	21.072	22.062
22	32.971	33.202	40	28.126	28.683	58	20.579	21.590
23	32.760	33.003	41	27.784	28.365	59	20.080	21.109
24	32.543	32.798	42	27.432	28.039	60	19.574	20.619
25	32.319	32.588	43	27.072	27.704	61	19.061	20.121
26	32.090	32.372	44	26.703	27.361	62	18.543	19.614
27	31.854	32.151	45	26.325	27.009	63	18.018	19.099
28	31.611	31.924	46	25.937	26.648	64	17.489	18.577
29	31.362	31.690	47	25.541	26.278	65	16.954	18.047
30	31.106	31.451	48	25.135	25.898	66	16.414	17.510
31	30.842	31.205	49	24.719	25.509	67	15.869	16.966
32	30.572	30.953	50	24.294	25.111	68	15.319	16.414
33	30.294	30.694	51	23.860	24.703	69	14.761	15.856
34	30.009	30.428	52	23.416	24.286	70	14.197	15.290

## Anhang 5<sup>67</sup> zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

### Glossar - Begriffe

Allgemein	Als Kurzfassung für Pensionskasse Stadt Chur werden „Pensionskasse bzw. PKSC“ verwendet.
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AHV-Referenzalter	Referenzalter gemäss AHV (Artikel 21, Absatz 1, AHVG und Übergangbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021). Referenzalter: Männer: 65 J. (Jahre) 0 Mte. (Monate) / Frauen: bis und mit Jg. 1960 = 64 J. 0 Mte.; mit Jg. 1961 = 64 J. 3 Mte.; mit Jg. 1962 = 64 J. 6 Mte.; mit Jg. 1963 = 64 J. 9 Mte.; ab Jg. 1964: 65 J. 0 Mte.
AHV-Lohn	Gesamter AHV-pflichtiger Lohn gemäss Lohnabrechnung.
Altersguthaben	Summe der Altersgutschriften plus eingebrachte Freizügigkeitsleistungen plus individuelle Einmaleinlagen, alles inkl. Zinsen und Überschussanteile.
Alterskapital	Andere Bezeichnung für Altersguthaben. Siehe Altersguthaben.
Altersrente	Rente, fällig per Altersrücktritt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben, umgerechnet mit dem Rentenumwandlungssatz (Anhang 1).
Altersrücktritt (ordentlich oder vorzeitig)	Übertritt von der aktiven Anstellung in den Ruhestand. Der ordentliche Altersrücktritt erfolgt in der Regel mit Erreichen des AHV-Referenzalters von Männern (bei Frauen sind ab Erreichen des AHV-Referenzalters die Risikoleistungen nicht mehr versichert → die Eidg. IV anerkannt ab dann keine Invalidität mehr). Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab vollendetem 60. Altersjahres möglich.
Alterssparkapital	Andere Bezeichnung für Altersguthaben. Siehe Altersguthaben.
Arbeitsunfähigkeit	Die Arbeitsunfähigkeit ist die medizinisch begründete Unfähigkeit, eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten zeitlichen und funktionellen Umfang auszuüben. Siehe auch Erwerbsunfähigkeit
(Stiftung) Auffangeeinrichtung BVG	Die Auffangeeinrichtung ist eine gesamtschweizerische Vorsorgestiftung. Die Versicherungsbedingungen richten sich nach dem BVG (BVG-Minimum). Sie ist unter anderem gemäss BVG verpflichtet, Personen als freiwillige versicherte Personen aufzunehmen (z.B. bei mehreren Anstellungen mit geringen Einkommen, jedoch bei keinem Arbeitgebenden genügend für die Aufnahme in eine Vorsorgeeinrichtung). Die Auffangeeinrichtung führt regionale Zweigstellen.
Aufgeschobener Altersrücktritt	Aufschiebung des Altersrücktrittes und des Bezugs der Altersleistungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Erreichen des AHV-Referenzalters bzw. Schuljahr-Ende).
Aufsichtsbehörde BVG	Aufsichtsbehörde für die Pensionskasse ist die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht mit Sitz in St. Gallen. Die BVG-Aufsicht überprüft die Pensionskassenerlasse auf Gesetzeskonformität und die Jahresrechnung auf Verstöße gegen Bestimmungen über Deckungskapital- und Rückstellungsbildung sowie gegen Anlagerichtlinien.

<sup>67</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 24. September 2025, in Kraft seit 1. Oktober 2025

Austritt/Austrittsleistung	Ein Austritt ist das vorzeitige Ausscheiden aus der Vorsorgeeinrichtung, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist. Die austretende Person erhält eine Freizügigkeitsleistung. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Beginnt eine bisher versicherte Person vor Ablauf eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
Beiträge	<p>Die Pensionskasse erhebt zur Finanzierung der Leistungen Beiträge. Die Beitragshöhe ist abhängig vom Alter der versicherten Person und vom versicherten Lohn. Die Arbeitgebenden schulden der Pensionskasse gegenüber die gesamten Beiträge (Prämien).</p> <p>Die Beiträge der Arbeitnehmenden werden bei der Pensionskasse im PKSC-Gesetz definiert. Zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen sind auch persönliche, freiwillige Beiträge zur Erhöhung der Vorsorgeleistungen bis zu einem bestimmten Umfang möglich (Leisten eines freiwilligen Einkaufs).</p>
Beitragssprimat/-plan	Siehe Primat/Plan.
BVG	<p>Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.</p> <p>Das BVG definiert die obligatorischen Minimalleistungen. Die Differenz zwischen der gesamten beruflichen Vorsorge und den BVG-Minimalleistungen bezeichnet man als Vor- oder Überobligatorium.</p>
BVG-Alter	Massgebendes Alter nach BVG, das sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr errechnet.
BVG-Altersguthaben	Summe der BVG-Altersgutschriften und Einlagen von dem BVG obligatorisch unterstellten Freizügigkeitsleistungen, inkl. Zinsen zum Mindestzinssatz gemäss Beschlüssen des Bundesrats.
BVG-Obligatorium obligatorischer Teil	Der Teil der beruflichen Vorsorge, welcher nach den Mindestbestimmungen gemäss BVG geführt werden muss. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und der gesamten beruflichen Vorsorge gilt als überobligatorischer Teil.
BVV 2	Verordnung 2 zum BVG. Die BVV 2 wird durch den Bundesrat erlassen.
Deckungsunterbruch	Die berufliche Vorsorge kann während eines unbezahlten Urlaubs unterbrochen werden (prämienfreier Unterbruch). Ereignet sich dann ein Schadenereignis, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge.
Drei-Säulen-Konzept	<p>Seit der Volksabstimmung vom 3.12.1972 in der Bundesverfassung verankertes System der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Es beruht auf drei Säulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die <b>erste Säule</b> ist die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV). Die Renten der ersten Säule sollen den Existenzbedarf angemessen decken.</li> <li>- Die <b>zweite Säule</b> ist die berufliche Vorsorge. Sie soll zusammen mit der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.</li> <li>- Die <b>dritte Säule</b> ist die freiwillige Selbstvorsorge. Sie ergänzt die erste Säule und die zweite Säule entsprechend den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten.</li> </ul>
EO	Erwerbsersatzordnung

Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit bedeutet Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten in der aktuellen Tätigkeit und in anderen zumutbaren beruflichen Tätigkeiten. Die Erwerbsunfähigkeit wird ausschliesslich von der IV festgelegt.
Freizügigkeitsfall	Ein Freizügigkeitsfall liegt vor, wenn eine versicherte Person vor Eintritt eines Vorsorgefalles aus der Vorsorgeeinrichtung austritt. Siehe Austritt.
Freizügigkeitsleistung	Die Austrittsleistung, welche eine versicherte Person beim Austritt aus der Pensionskasse erhält (z.B. bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses), sofern kein Vorsorgefall eintritt (Alters-, Invaliden-, Ehegatten-, Lebenspartner- oder Waisenrente bzw. ein Todesfallkapital).
Freizügigkeitskonto	Kann die Freizügigkeitsleistung keiner neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, so kann der Vorsorgeschutz durch Errichtung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung oder einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung erhalten werden. Als Freizügigkeitskonto gilt ein besonderer, ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienender Vertrag mit einer Freizügigkeitsstiftung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Der Zinssatz beim Freizügigkeitskonto hängt von den aktuellen Marktbedingungen ab und ist nicht garantiert.
FZG Freizügigkeitsgesetz	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Gesundheitsprüfung	Als Teil der Risikoprüfung beim Eintritt in die Pensionskasse oder bei einer Erhöhung der versicherten Leistungen notwendige Beurteilung der gesundheitlichen Aspekte anhand eines Fragebogens oder einer vertrauensärztlichen Untersuchung. Veranlasst die Pensionskasse eine Gesundheitsprüfung, übernimmt sie deren Kosten (siehe auch Risikoprüfung).
Grosse Säule 3a	In die grosse Säule 3a können nur Selbstständigerwerbende, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind, einzahlen. Dies als Ersatz für die fehlende 2. Säule.
Invalidenzusatzrente	Zusatzrente an Beziehende von Invalidenrenten bei der Pensionskasse. Ab dem 13. Monat Invalidität gilt die Invalidenzusatzrente als Bevorschussung von Leistungen der Eidg. IV und ist ab dann zurückzuerstatten, sobald diese rückwirkend Leistungen erbringt.
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Jahreslohn	Der Jahreslohn entspricht bei der Pensionskasse dem AHV-Lohn, ohne unregelmässige Entschädigungen, ohne die Wohnsitzzulage und in der Regel ohne andere Zulagen wie beispielsweise Funktionszulage. Zulagen mit fixem, monatlichem Betrag werden nur versichert, wenn sie 12.5 Prozent der maximalen AHV-Altersrente übersteigen.
Kapitalabfindung (auch Kapitaloption genannt) bei Altersrücktritt bzw. bei Alterspensionierung	Anstelle einer Rente wird das Vorsorgeguthaben oder ein Teil davon als einmalige Kapitalabfindung (Barauszahlung) per Saldo aller Ansprüche auf diesen Teil der versicherten Leistungen ausbezahlt. Eine Kapitalabfindung kann bis drei Monate vor der Auszahlung bei der Pensionskasse beantragt werden. Ab drei Monate vor dem Auszahlung ist eine Kapitalabfindung unwiderruflich. Anstelle einer geringfügigen Rente im Vorsorgefall (Altersrente 10 Prozent, Ehegatten-/Lebenspartnerrente 6 Prozent bzw. Waisen- oder Kinderrente 2 Prozent der Mindestrente der AHV) werden die Leistungen der Pensionskasse als einmalige Kapitalabfindung per Saldo aller Ansprüche ausbezahlt.

Koordinationsabzug	Der Koordinationsabzug dient der Abstimmung zwischen beruflicher Vorsorge und der AHV/IV. Als Berechnungsbasis wird die maximale AHV-Altersrente genommen. Der Koordinationsabzug ist Bestandteil für die Berechnung des versicherten Lohns. Für die Pensionskasse gilt: Jahreslohn minus Koordinationsabzug = versicherter Lohn.
Koordinierter Lohn	Der koordinierte Lohn entspricht bei der Pensionskasse dem versicherten Lohn (Jahreslohn minus Koordinationsabzug).
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
Lebenspartner	Anspruch auf Lebenspartner-Leistungen haben Personen, welche in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben sowie die Bedingungen gemäss PKSC-Vorsorgereglement erfüllen.
Lebenspartnerrente	
Lebensversicherungsgesellschaft	Siehe Versicherungsgesellschaft.
Leistungspflicht	Bei Eintritt eines Vorsorgefallen (= eines versicherten Ereignisses) wird die Leistungspflicht der Pensionskasse ausgelöst.
Leistungsprimat/-plan	Siehe Primat/Plan.
Lohnfortzahlung	Manche Arbeitgebende wie z.B. die Stadt Chur leisten Lohnfortzahlung bei Krankheit und/oder Unfall (anstelle eines Krankentaggelades). Die Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich nach den Anstellungsbedingungen bei den Arbeitgebenden. Nach Ablauf des Anspruchs auf Lohnfortzahlung folgen die Leistungen der Krankengeldversicherung sowie anschliessend der Pensionskasse und der Eidg. IV.
Massgebender Lohn	Der für die Pensionskasse massgebende Lohn entspricht in der Regel dem Jahreslohn. Bei einem Lohnbesitzstand auf einen früheren, höheren Lohn gilt als massgebender Lohn der Lohn gemäss effektiver Einreihung, sofern durch den Arbeitgebenden keine andere Regelung bestimmt wurde.
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MV/MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
Nebenverdienst	Ein Nebenverdienst liegt für die Pensionskasse vor, wenn eine Person zwei oder mehr Arbeitgebende hat, ihre über die Pensionskasse zu versichernde Anstellung weniger als 25 Prozent bzw. bei Lehrpersonen weniger als 6 Lektionen beträgt und alle Verdienste bei den andern Arbeitgebenden höher sind als bei der über die Pensionskasse zu versichernden Anstellung.
Obligatorischer Teil	Siehe BVG-Obligatorium.
Ordentliches Rücktrittsalter	Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem AHV-Referenzalter. Beziehende von Invalidenrenten erreichen das ordentliche Rücktrittsalter mit Erreichen des AHV-Referenzalters.
Rücktrittsalter	Sonderfall: wenn Beginn Arbeitsunfähigkeit, für welche IV-Rentenanspruch besteht, vor 1.1.2024 lag, dann gilt bis 31.12.2023 massgebendes AHV-Rentalter von Alter 64 bei Frauen und 65 bei Männern.
Parität	Gleiches Verhältnis zwischen den Parteien. Z.B. Gleiches Verhältnis der Anzahl Vertretenden der Arbeitnehmenden wie der Arbeitgebenden im Stiftungsrat einer Vorsorgeeinrichtung. Das BVG schreibt Parität beim obersten Führungsorgan einer Vorsorgeeinrichtung (Stiftungsrat bzw. bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen meist die Verwaltungskommission) vor.
Partnerrente	Siehe Lebenspartnerrente.

Persönlicher Ausweis	Siehe Versicherungsausweis.
Prämie	Prämie ist der Preis, für den die Pensionskasse für die Abdeckung gewisser Risiken (Langlebigkeit, Invalidität, Tod, Teuerung, Anlage) aufzukommen hat. → Siehe auch Beiträge.
Primat/Plan	Als Primat (Plan) wird jene Grösse bezeichnet, welche vorgegeben wird und von welcher andere Grössen abhängig sind. Ist die Höhe des Beitrags vorgegeben, aus welchem sich die Vorsorgeleistungen berechnen, so spricht man vom Beitragsprimat/Beitragsplan. Ist die Höhe der Vorsorgeleistungen vorgegeben, so sind diese für die Beitragsgestaltung massgebend und es ist von Leistungsprimat/Leistungsplan die Rede.
Provisorische Deckung	Provisorische Deckung (Art. 5, Abs. 1) bedeutet, dass vorerst, bis zur Bestätigung der definitiven Aufnahme durch die PKSC, bei der Risikoversicherung Leistungen nach BVG-Minimum versichert sind.
PVO	Personalverordnung (Stadt Chur)
AB zur PVO	Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (Stadt Chur)
PKSC	Pensionskasse Stadt Chur
PKSC-G	Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur, vom Gemeinderat von Chur beschlossen. Das PKSC-Gesetz hält die Rahmenbedingungen für die Pensionskasse fest.
PKSC-Gesetz	
PKSC-VR	Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur, beschlossen durch die Verwaltungskommission der Pensionskasse, gestützt auf das PKSC-Gesetz.
PKSC-Vorsorgereglement	
Referenzwährung	Referenzwährung der Pensionskasse ist der Schweizer Franken.
Register für die berufliche Vorsorge	Die Pensionskasse ist im kantonalen Register für die berufliche Vorsorge eingetragen als selbstständige Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts mit der Ordnungsnummer GR 20.
Reglement	Gestützt auf das vom Churer Gemeinderat beschlossene Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC-Gesetz) beschliesst die Verwaltungskommission Reglemente. Sie ergänzen das PKSC-Gesetzes oder dienen als Ausführungsbestimmungen. Die Reglemente halten Rechte und Pflichten aller Beteiligten fest und haben stets die Bestimmungen des BVG und der dazugehörigen Verordnungen zu erfüllen. Das wichtigste Reglement ist das Vorsorgereglement, in welchem die Pensionskasse die versicherten Leistungen definiert. Für die Pensionskasse gelten folgende Reglemente: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur</li> <li>- Anlagereglement der Pensionskasse Stadt Chur</li> <li>- Reglement über die Bildung von Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse Stadt Chur</li> <li>- Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation der Pensionskasse Stadt Chur</li> <li>- Reglement über die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur (Geschäftsordnung)</li> <li>- Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur</li> </ul>

Rentenumwandlungssatz	Mit dem Rentenumwandlungssatz (UWS) wird das Altersguthaben in eine Altersrente umgerechnet (Anhang 1). Der Rentenumwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben wird durch den Bundesrat (BVV2) festgelegt. Der UWS für das gesamte Altersguthaben wird durch die Versicherungskommission zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt. Bei einem vorzeitigen freiwilligen Altersrücktritt wird der UWS dem früheren Beginn des Leistungsbezugs entsprechend angepasst/reduziert.  Der Rentenumwandlungssatz wird berechnet aus den Faktoren: <ol style="list-style-type: none"> <li>Der statistisch zu erwartenden, durchschnittlichen Rentenbezugszeit (Lebenserwartung ab Altersrücktritt) anhand der hinterlegten technischen Grundlagen;</li> <li>Einem technischen Zinssatz (der Zinssatz, mit welchem das Vorsorgegeld ab Rentenbeginn verzinst wird);</li> <li>Den mitversicherten Hinterlassenenleistungen.</li> </ol>
Risikoprüfung	Die Risikoprüfung ist eine möglichst umfassende Analyse des Versicherungsrisikos. Der Risikoprüfer prüft die zu versichernden Personen hinsichtlich medizinischer wie nicht-medizinischer Risikoaspekte, die einen Einfluss auf die Sterblichkeit bzw. Erwerbsfähigkeit aufweisen. Er entscheidet dann, ob die zu versichernde Person voll oder - bei erhöhtem oder anormalem Risiko - mit einem Vorbehalt zu versichern ist. → Siehe auch Gesundheitsprüfung.
Risikoversicherung	Teil der beruflichen Vorsorge, welcher die Risiken Tod und Invalidität deckt.
Rücktrittsalter/ Rentenalter	Siehe ordentliches Rücktrittsalter.
Rückversicherer	Deckt versicherungstechnische Risiken wie z.B. Tod und Invalidität.
Sollrendite	Die Sollrendite ist die Rendite, die eine Pensionskasse benötigt, um ihren Deckungsgrad halten zu können.
Sparprämie	Teil der Nettoprämie, welcher mit den Zinsen und allfälligen Einlagen den jährlichen Zuwachs des Altersguthabens bestimmt.
Swiss Life (Rentenanstalt)	Die Pensionskasse führte bis 2007 bei Swiss Life Holding AG einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag für die Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Tod. Swiss Life hiess bis 2003 Schweizerische Lebensversicherung- und Rentenanstalt, „Rentenanstalt“.
Technischer Zins	Mit dem technischen Zins werden in Zukunft geschuldete Leitungen auf den Gegenwartswert diskontiert.
Teuerung/ Teuerungszulage (Anpassung an die Preisentwicklung)	Die Pensionskasse kann - je nach finanzieller Lage - eine Anpassung an die Preisentwicklung ausrichten. Die Verwaltungskommission muss gemäss BVG jährlich darüber beschliessen, wobei sie auch keine Anpassung an die Preisentwicklung beschliessen darf.
Überobligatorium/ überobligatorischer Teil	Von der Vorsorgeeinrichtung freiwillig versicherter Teil bzw. versicherte Leistungen. Der überobligatorische Teil ist nur teilweise den Bestimmungen des BVG unterstellt.
Umhüllend	Umhüllende Vorsorge bedeutet, dass nicht zwischen BVG-Obligatorium und überobligatorischem Teil unterschieden wird. Das BVG-Minimum kann über die ganze Vorsorge unterschritten werden (z.B. beim Rentenumwandlungssatz). Mit einer Schattenrechnung muss jedoch nachgewiesen werden, dass für den auf das BVG-Obligatorium fallenden Teil das BVG-Minimum erfüllt wird.

Umlageverfahren	Das Umlageverfahren ist ein Finanzierungsverfahren, bei dem die im Laufe eines Jahres fälligen Leistungen durch die im gleichen Jahr fälligen Beiträge finanziert werden. Die AHV wird im Umlageverfahren finanziert.
Umwandlungssatz (UWS)	Siehe Rentenumwandlungssatz.
Unregelmässiger Lohn	Bei unregelmässigem Lohn kann der Vorjahreslohn als massgebender Lohn genommen werden.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherter Lohn	Ist der für die Bemessung der versicherten Leistungen und für die Berechnung der Einlagen ins Altersguthaben massgebende Lohn. Gemäss BVG wird der versicherte Lohn als koordinierter Lohn bezeichnet. Der versicherte Lohn wird berechnet durch Reduktion des Jahreslohns um den Koordinationsabzug.
Versicherte Person	Im PKSC-Gesetz und in den PKSC-Reglementen wird jemand mit aktivem Anstellungsverhältnis und mit beruflicher Vorsorge bei der Pensionskasse als versicherte Person bezeichnet.
Versicherungsfall	Siehe Leistungspflicht.
Versicherungsjahr	Dauer von 12 Monaten, deren Beginn bzw. Ende jedoch vom Kalenderjahr abweichen kann.
Versicherungsausweis	Der Versicherungsausweis oder auch Vorsorgeausweis genannt ist ein unverbindliches Informationsdokument für die versicherte Person. Er enthält Angaben über persönliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie deren Höhe. In besonderen Fällen können die nach PKSC-Gesetz und -Vorsorgereglement versicherten Leistungen gegenüber denjenigen auf dem Versicherungs- bzw. Vorsorgeausweis abweichen. Dann gelten in jedem Falle die Leistungen nach PKSC-Gesetz und -Vorsorgereglement.
(Lebens-) Versicherungsgesellschaft	Deckt versicherungstechnische Risiken (wie Langlebigkeit, Invalidität und Tod) ab. Die Pensionskasse deckt die Risiken Tod und Invalidität über eine Versicherungsgesellschaft ab. Das Risiko Langlebigkeit sowie das Anlagerisiko auf die Vermögensanlagen trägt die Pensionskasse selbst.
Vorbehalt	Liegt beim Eintritt oder ab einer Leistungserhöhung ein gesundheitliches Leiden vor, kann die Pensionskasse einen Vorbehalt anbringen. Der Vorbehalt bedeutet, dass im Vorsorgefall, welcher durch das bereits vorhandene Leiden hervorgerufen wird, die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung auf das BVG-Minimum gesetzt werden können. Ein Vorbehalt kann für maximal 5 Jahre angebracht werden.
Vorbezug WEF	Vorbezug für Wohneigentumsförderung: Siehe Wohneigentumsförderung.
Vorsorge	Vorsorge steht im PKSC-Gesetz und in den PKSC-Reglementen als Kurzfassung für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (2. Säule/BVG).
Vorsorgefall	Ein Vorsorgefall liegt beim Eintreten eines versicherten Ereignisses vor, welches Leistungen durch die Pensionskasse auslöst. Einen Vorsorgefall auslösende Ereignisse sind beispielsweise ein Austritt, eine Pensionierung, der Tod oder eine Invalidität u.a..
Vorsorgeausweis	Siehe Versicherungsausweis.
Vorsorgereglement	Siehe PKSC-VR bzw. PKSC-Vorsorgereglement.

Wartefrist	Die Zeit, die zwischen dem Eintritt des Vorsorgefallen (= des versicherten Ereignisses) und dem Beginn der Leistungspflicht der Pensionskasse liegt, z.B. bei einer Erwerbsunfähigkeit.
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Für Wohneigentum zum Eigenbedarf kann das Altersguthaben bis zu einer bestimmten Höhe vorbezogen oder verpfändet werden.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)
Zeitpunkt der Berechnung der Invalidenleistungen	Der Zeitpunkt bezieht sich auf den Beginn des Anspruchs auf die erste Invalidenleistung, nämlich auf die Beitragsbefreiung. Dieser Anspruch entsteht nach Ablauf der Lohnfortzahlung durch die Arbeitgebenden, frühestens nach einem Jahr Arbeitsunfähigkeit.
Zielrendite	Die Rendite, welche die Pensionskasse erreichen will. Die Pensionskasse legt ihre Anlagepolitik entsprechend zugrunde. Die Zielrendite setzt sich in der Praxis zusammen aus der voraussichtlichen Sollrendite plus Zuschlägen für die Erreichung weiterer Ziele, zum Beispiel die Aufrengung der Wertschwankungsreserve.
Zins	Der Bundesrat bestimmt den Mindestzins auf das nach BVG obligatorische Altersguthaben. Dieser ist massgebend für die Schattenrechnung. Die Pensionskasse setzt für das gesamte Altersguthaben umhüllend einen Zinssatz fest. Weist die Pensionskasse eine Unterdeckung aus, kann der umhüllende Zinssatz unter das BVG-Minimum gesenkt werden.

# **Stichwortverzeichnis**

## Stichwortverzeichnis

	PKSC-Gesetz	PKSC-VR <sup>68</sup>	
	Art.	Art.	
<b>A</b>			
Abtretung von Ansprüchen .....	20-22		
Adoptivkinder (Voraussetzungen für Leistungsberechtigung).....	57		
Alter (Altersfestlegung) .....	15		
Altersgutschriften .....	8	30, 65	
Altersleistungen (Altersrente, Kapitalabfindung).....	35-43		
Anlageorganisation / Anlageausschuss .....	74		
Anlagestrategie (s. Anlagereglement)			
Anlauf und Auskunftsstelle (Geschäftsstelle / s. Umschlag Rückseite)			
Anrechnung			
Erwerbseinkommen / Koordination mit anderen Leistungen + Einkünfte .....	20-22		
Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall.....	46		
Aufgeschobener Altersrücktritt / Pensionierung.....	39+65		
Aufnahme in die Pensionskasse .....	3	3-5	
Auskunfts- und Meldepflicht.....	29		
Austrittentschädigung			
Barauszahlung .....	69		
Freizügigkeit / Freizügigkeitsleistung.....	5	67-71	
<b>B</b>			
Beiträge .....	9	65	
Beitragsbefreiung.....		66	
Beurlaubung / unbezahlter Urlaub.....		7	
<b>D</b>			
Dienstaustritt			
Austrittentschädigung / Zeitpunkt / bis Alter 60.....	5	67, 70	
Barauszahlung .....		69	
Freizügigkeit.....	5	69-71	
<b>E</b>			
Ehegattenrente / Rente bei eingetragener Partnerschaft			
Anspruch / Leistungshöhe .....		50	
Dauer / Beginn / Ende / Wegfall .....		51	
Kürzung.....		52	
Leistungen an geschiedene Ehegatten.....		54	
Wiederverheiratung .....		51	
Ehescheidung / Aufteilung des Altersguthabens .....		68	
Eintritt .....	3	3	
Eingetragene Partnerschaft .....		2	
Einkauf .....		34	
Einsprachen / Rechtsmittel .....		86	
Erwerbsunfähigkeit / Definition Invalidität.....		44	
Experte für berufliche Vorsorge .....	10		
<b>F</b>			
Finanzierungsart / Vollkapitalisierung.....	5		
Freizügigkeit			
beim Austritt / Bestimmen der Höhe der FZL.....	5	67, 70	
beim Eintritt / Übertragung bisherige FZL.....		31	
Freiwillige Einlagen / Einkauf .....		34	
Freiwillige Leistungen .....		61-64	
Freiwillige Weiterführung der Vorsorge / Lohnbesitzstand ab Alter 58 .....	6, 7, 13		

<sup>68</sup> PKSC-VR = Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

<b>G</b>	Gesundheitsprüfung bei Aufnahme ..... 5 bei Erwerbsunfähigkeit ..... 44
<b>Geschäftsordnung der Verwaltungskommission</b>	2, 11-13 ..... 73
<b>Geschäftsstelle</b>	Adresse / Telefon / Mail (s. Umschlag Rückseite) Aufgaben und Organisation ..... 75
<b>Glossar</b>	Anhang 5
<b>Grundlagen für die Pensionskasse</b>	1 ..... 1
<b>I</b>	Information / Auskunftsstelle (Geschäftsstelle) ..... 75 Inkrafttreten ..... 22 ..... 89
<b>Invalidenrente</b>	Anspruch ..... 45 Wartefrist, Beginn und Ende ..... 46
<b>Invalidenzusatzrente</b>	61-63
<b>K</b>	Kapitalabfindungen / Kapitalauszahlung / Kapitaloption Bei Altersrücktritt / Pensionierung ..... 40 Einschränkungen ..... 41 Bei Ehegattenleistungen ..... 53 Todesfallkapital ..... 59
<b>Kapitalisierung / Vollkapitalisierung</b>	5
<b>Kinderrente / Alters-Kinderrente</b>	42-43
<b>Koordination mit anderen Leistungen + Einkünfte</b>	20-22
<b>Koordinationsabzug</b>	6 ..... 12
<b>Kürzung Ehegattenrente (infolge Altersunterschied / Heirat nach 65)</b>	52
<b>L</b>	Lebenspartner, Lebenspartnerrente ..... 55-56 Leistungen siehe Rentenanspruch
<b>M</b>	Meldepflicht ..... 29
<b>N</b>	Nachdeckung / Nachhaftung ..... 72 Nicht geregelte Fälle ..... 88
<b>O</b>	Organe der Pensionskasse ..... 10 ..... 73-75 Anlageausschuss ..... 74 Experte für berufliche Vorsorge ..... 10 Geschäftsstelle ..... 10 ..... 75 Revisionsstelle ..... 10 Verwaltungskommission ..... 10-13 ..... 73
<b>P</b>	PKSC-G (Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur) PKSC-VR (Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur) Pensionierung / Pensionierungsalter / Rücktrittsalter ..... 7 ..... 14, 35 Pflegekinder (Voraussetzungen für Leistungsberechtigung) ..... 57
<b>R</b>	Rechtsform ..... 1 ..... 1 Rechtsmittel / Rechtsmittelbelehrung ..... 86

<sup>69</sup> PKSC-VR = Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

	PKSC-Gesetz	PKSC-VR <sup>70</sup>
	Art.	Art.
<b>R</b> Rentenanspruch		
Altersleistungen (Rente und Kapitalabfindung) .....	35-43	
Alters-Kinderrenten .....	42-43	
Invalidenrente.....	44-49	
Invaliden-Kinderrenten .....	48-49	
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente .....	50-56	
Waisenrente .....	57-58	
Rentenzulage (bis 2014: Teuerungszulage) .....	60	
Zusatzrenten / Invalidenzusatzrente .....	61-63	
Revisionsstelle.....	10	
Rückerstattungspflicht zu Unrecht bezogener Leistungen.....	28	
Rücktrittsalter ordentlich .....	7	14
<b>S</b>		
Sanierungsmassnahmen .....	15	77
Scheidung / Ehescheidung		
Aufteilung des Altersguthabens bei Ehescheidung .....	68	
(Hinterlassenen-)Leistungen an geschiedene Ehegatten .....	54	
Staatsgarantie / Sicherung der Leistungen .....	20	
Schlussbestimmungen.....	19-22	87-89
Stadtrat / Vorsorgeplan für Mitglieder Stadtrat .....	16-18	78-85
Stiefkinder (Voraussetzungen für Leistungsberechtigung) .....	57	
<b>T</b>		
Teilliquidation (s. Reglement über eine Teilliquidation der PKSC)		
Teuerungszulagen (neu ab 2015: Rentenzulagen) .....	60	
Teilpensionierung (in bis zu 3 Schritten) .....	37	
Todesfallkapital.....	59	
<b>U</b>		
Überversicherung siehe Anrechnung .....	20-22	
Übergangsbestimmungen.....	19	87
Unterjährige Verzinsung der Altersguthaben.....	32	
Unterschriftenregelung.....	76	
Urlaub / Weiterführung der Vorsorge bei unbezahltem Urlaub .....	7	
<b>V</b>		
Verlust der Leistungsansprüche.....	16	
Versicherter Lohn .....	6	11-13
Verwaltungskommission .....	10-13	73, 74, 76
Verzinsung.....		32
Vorbehalt beim Eintritt.....		5
Vorbezug / Verpfändung für Erwerb von Wohneigentum .....	23-27	
Vorzeitiger Altersrücktritt / Pensionierung .....	37-38	
<b>W</b>		
Wahl der Verwaltungskommission .....	13	
Wahl der Arbeitnehmervertretenden (s. Reglement Wahl AN-Vertretende)		
Waisenrente		
Anspruch.....	57	
Dauer / Beginn und Ende .....	58	
Adoptiv-/Pflege-/Stiefkinder .....	57	
Wiederverheiratung von Ehegattenrentenbeziehenden.....	51, 54	
Wohneigentumsförderung (Vorbezug / Verpfändung) .....	23-27	
<b>Z</b>		
Zusatzrente zu Invalidenrente.....	61-63	
Zweck .....	1	1

<sup>70</sup> PKSC-VR = Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur





## **Stadt Chur**

Verwaltungskommission  
Pensionskasse Stadt Chur

Geschäftsstelle  
Pensionskasse Stadt Chur  
Rathaus/Poststrasse 33  
7000 Chur

Telefon 081 254 50 05  
Fax 081 254 58 15  
[pensionskasse@chur.ch](mailto:pensionskasse@chur.ch)  
<https://pensionskasse-chur.ch>